

DIE NEUEN STAATEN IN ÜBERSEE UND DIE OBLIGATORISCHE STREITERLEDIGUNG

Zur Wiener Vertragsrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1968/69

Von PETER FISCHER

Allgemeines

In jüngerer Vergangenheit wurden verschiedentlich Versuche unternommen, die gegenwärtige Funktion des Internationalen Gerichtshofes (IGH) als Streitbeilegungsorgan im Verhältnis zu den neuen Staaten in Übersee¹ aufzuzeigen und deren Haltung zu dieser vornehmlich von den „alten“ Staaten geschaffenen Rechtssprechungsinstanz einer Klärung zuzuführen². Obwohl in einigen Fällen neue Staaten durch Einleitung des Verfahrens aktiv den IGH mit einem Rechtsstreit befaßt hatten³, so lassen diese Untersuchungen keinen Zweifel darüber, daß die neuen Staaten dieser Rechtssprechungsinstanz gegenüber aus Gründen, auf die noch im Rahmen dieser Arbeit eingegangen wird, zum Großteil ablehnend eingestellt sind⁴.

In meiner Analyse der Weltbankkonvention von 1965 über die Beilegung von privaten Investitionsstreitigkeiten habe ich jedoch gezeigt⁵, daß Streitbeilegungsmethoden zwischen Staat und ausländischem Investor durch Schiedsgerichts- und Vergleichsverfahren von einer verhältnismäßig großen Zahl der kapitalimportierenden Staaten Afrikas und Asiens im Grunde akzeptiert worden sind. Ob diese Verfahren den neuen Staaten in Übersee auch zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten akzeptabel erscheinen, ist somit eine weitere und bisher in der Literatur kaum hinreichend berücksichtigte Frage, mit der sich die vorliegende Untersuchung zu befassen hat.

Die Einstellung eines Staates zu obligatorischen Streiterledigungsverfahren kann aus seinem Verhalten im Verhältnis zu anderen Staaten, somit aus der Staatenpraxis, deduziert werden. Geeignete anwendbare Kriterien sind hierfür u. a. die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH nach Art. 36 Abs. 2 seines Statuts, die

1 Im Rahmen dieser Untersuchung werden unter dem Begriff der „neuen Staaten“ im weitesten Sinne jene des afrikanischen, asiatischen und latein-amerikanischen Bereichs verstanden, die im Laufe des 19. und 20. Jh. in der Regel durch Emanzipation aus der Herrschaft europäischer Staaten entstanden sind. Auf die in jüngster Zeit getroffene Unterscheidung zwischen „neuen“, „alten“ und „ursprünglichen“ (original) Staaten, worunter jene verstanden werden, deren Souveränität an eine Kolonialmacht verloren ging und die in diesem Jahrhundert wieder zu ihrer ursprünglichen Souveränität „zurückkehrten“ (reversion to sovereignty), kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht eingegangen werden, doch siehe zu diesem Problem Alexandrowicz, *New and Original States — The Issue of Reversion to Sovereignty*, in: 45 *International Affairs* No. 3 (July 1969) S. 465 ff.

2 Vor allem siehe: Report of a Study Group on the Peaceful Settlement of International Disputes, David Davies Memorial Institute of International Studies, London 1966, S. 57 ff.; Anand, *Attitude of the New Asian-African Countries Toward the ICJ*, in: *International Studies* (New Delhi), July 1962 (Vol. 4 No. 1) S. 119 ff.; ders. *Role of the „New“ Asian-African Countries in the Present International Legal Order*, in: 56 *AJIL* (1962) S. 383 ff.; Shihata, *The Attitude of New States toward the International Court of Justice*, in: *International Organization* XIX (1965) S. 203 ff.; Stone, *The International Court and World Crisis*, in: *International Conciliation*, January 1962, S. 36 ff.; Jenks, *The Prospects of International Adjudication*, London 1964, S. 149 f. und Okoye, *Newly emerged African States and some Aspects of International Law and Organization*, Dissertation (Cambridge), Februar 1969, S. 314 ff. sowie die dort angeführte Literatur.

3 So Kolumbien c. Peru im *Asylum Case*, ICJ-Reports 1951, S. 71 ff.; Honduras c. Nikaragua im *Case concerning the Arbitral Award made by the King of Spain on the 23 December 1906*, ICJ-Reports 1960, S. 192 ff.; Kambodscha c. Thailand im *Temple of Preah Vihear — Case*, ICJ-Reports 1962, S. 6 ff.; Bundesrepublik Kamerun c. Großbritannien im *Case concerning the Northern Cameroons*, ICJ-Reports 1963, S. 15 ff. und Äthiopien/Liberia c. Südafrika im *South West Africa Case*, ICJ-Reports 1962, S. 316 ff. und 1966, S. 6 ff.

4 Report, S. 57, Okoye, loc. cit. S. 315 und Shihata, loc. cit. S. 216.

5 Fischer, *Die Beilegung von privaten Investitionsstreitigkeiten im Lichte der Weltbankkonvention vom 18. März 1965*, in dieser Zeitschrift Heft 3 (1968) S. 297 ff.

Aufnahme von Schiedsklauseln in bi- und multilaterale Verträge, der Abschluß von (generellen) Schiedsgerichtsverträgen, seine Praxis im Hinblick auf internationale Gerichte und Schiedsgerichte im Einzelfall und diesbezügliche Stellungnahmen seiner Vertreter auf internationalen Foren, wie in der Generalversammlung der Vereinten Nationen (OVN) und auf Staatenkonferenzen⁶. Vornehmlich letztgenanntes Kriterium soll die Grundlage der vorliegenden Arbeit bilden, welche den Versuch anstellt, die Haltung der neuen Staaten zu obligatorischen Streitbeilegungsverfahren im Lichte der Diskussionen auf der bisher bedeutendsten Kodifikationskonferenz der Geschichte des Völkerrechts, nämlich der Wiener Vertragsrechtskonferenz 1968/69⁷, zu klären.

Diese Konferenz, die mit der Annahme der Wiener Konvention über das Vertragsrecht am 22. Mai 1969 abgeschlossen werden konnte, hat nicht nur bewiesen, daß die heutige Staatengemeinschaft gewillt und auch in der Lage ist, wesentliche Bereiche des Völkerrechts einer kodifikatorischen Erfassung zuzuführen, sondern daß auch die neuen Staaten in Übersee einen konstruktiven Beitrag zur Gestaltung materieller und formeller Normen des Völkerrechts zu leisten imstande sind. Gerade im Hinblick auf letztere ist es den neuen Staaten Asiens und Afrikas gelungen, durch ihre Initiative zu einer Kompromißlösung im Bereich obligatorischer Streiterledigungsverfahren zu gelangen, ohne die höchstwahrscheinlich die Konferenz ihr Ziel nicht hätte erreichen können.

Im Interesse des Verständnisses des der Untersuchung zugrunde liegenden Problems erscheint es notwendig, zunächst die einschlägigen materiellen und formellen Bestimmungen des Vertragsentwurfes, sowie die wichtigsten auf der Konferenz eingebrachten Zusatzanträge (Amendments) zu beleuchten, sodann auf das eigentliche Thema, nämlich im einzelnen auf die Haltung der neuen Staaten zu obligatorischen Streiterledigungsverfahren einzugehen und abschließend eine zusammenfassende Wertung der Ergebnisse zu versuchen.

A. Das V. Hauptstück

I. Die materiellen Bestimmungen

Grundlage der Konferenzarbeit bildete der in siebzehn Jahren erarbeitete und 75 Artikel umfassende Entwurf der International Law Commission (ILC), der in der Tagung von 1966 als „Draft Articles on the Law of Treaties“ angenommen wurde. Am 5. Dezember des gleichen Jahres nahm die Generalversammlung der OVN die Resolution 2166 (XXI) an, in deren Erfüllung die erste Session der Konferenz zur Kodifikation des völkerrechtlichen Vertragsrechtes vom 26. März bis

6 Von Shihata, loc. cit. S. 205, werden auch private Stellungnahmen von Völkerrechtlern und der Grad der Erfüllung von Urteilen als Kriterien für die Feststellung der Haltung eines Staates zum IGH herangezogen; ersteres erscheint von zweifelhaftem Wert, hinsichtlich des letzteren muß Shihata selbst zugeben, daß noch kein Neustaat sich geweigert hatte, ein Urteil des IGH zu erfüllen. Loc. cit. S. 209; darüber hinaus beweist die Staatenpraxis, daß nur in ganz wenigen Fällen Schiedssprüche und Urteile unerfüllt geblieben sind, so daß dieses Kriterium eher unter „Unterwerfung“ nach Art. 36 Abs. 2 zu subsumieren ist.

7 Über die Ergebnisse der ersten Session siehe Fischer-Köck, Das völkerrechtliche Vertragsrecht im Lichte der Ergebnisse der ersten Session der Wiener Vertragsrechtskonferenz der Vereinten Nationen, in: Österreichische Juristen-Zeitung 19 (1968) S. 505 ff. und Neuhold, The 1968 Session of The United Nations Conference on the Law of Treaties, in Österr. Zeitschrift f. öffentl. Recht 19 (1969), S. 59 ff. Über die Ergebnisse der Wiener Vertragsrechtskonferenz der Vereinten Nationen, in Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik der Wiener Vertragskonferenz der Vereinten Nationen, in Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik (ÖZA), 5 (1969), S. 275 ff.

24. Mai 1968 und die zweite vom 9. April bis 23. Mai 1969 nach Wien einberufen wurde, wo 1961 und 1963 bereits zwei Rechtsmaterien, nämlich das Diplomaten- und das Konsularrecht⁸ kodifiziert werden konnten.

Der Entwurf der ILC ist in sieben Hauptstücke gegliedert, deren Kernstück zweifellos das fünfte bildet⁹; dieser 30 Artikel umfassende Teil enthält die Bestimmungen über Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung von Verträgen, somit die Vorschriften über einseitige Befreiung aus Vertragsverpflichtungen. Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Gültigkeit eines Vertrages nur unter Anwendung der Konvention angefochten werden kann¹⁰.

Die klassischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe wie Irrtum¹¹, Arglist¹², Bestechung des Vertretungsorgans¹³ und Zwang gegen das Vertretungsorgan¹⁴ blieben auf der Konferenz weitgehend unbestritten; lediglich der Nichtigkeitsgrund „Zwang gegen den Staat“¹⁵ führte auf der ersten Session zu einem Aufeinanderprall der Ansichten vornehmlich westlicher Staaten und der einer Reihe von Entwicklungsländern. Diese¹⁶ forderten nämlich die Ausdehnung des in Art. 49 des Entwurfs enthaltenen und der Satzung der OVN nachgebildeten Ausdruckes „Androhung oder Anwendung von Gewalt“ (threat or use of force) auch auf „politischen und wirtschaftlichen Druck“, wobei hervorgehoben wurde, daß die „wahre Gewalt“¹⁷ zwischen reichen und armen Staaten heute nicht mehr die militärische, sondern die gleichermaßen wirkungsvolle wirtschaftliche sei, so daß ein Vertrag, der unter diesen Umständen abgeschlossen wurde, ab initio ungültig sein sollte¹⁸. Von westlicher Seite wurde zwar wirtschaftlicher und politischer Druck bei Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen als „moralisch verwerflich“ und „politisch unerwünscht“ angesehen¹⁹, doch bedeute diese Ausdehnung des Gewaltbegriffes, so wurde betont, nicht nur eine rechtliche Neuschöpfung, sondern auch eine extensive Interpretation der Satzung der OVN, wozu diese Konferenz nicht berufen sein könnte²⁰. Eine für beide Seiten akzeptable Lösung dieses vorwiegend politischen Problems bot schließlich die Annahme einer „Draft resolution“, in der dem Plenum die Inkorporierung einer Deklaration in die Schlußakte der Konferenz vorgeschlagen wurde, durch die die Androhung oder Anwendung von wirtschaftlichem oder politischem Zwang bei Abschluß eines Vertrages verurteilt wurden²¹.

8 Zu ersteren siehe Zemanek, Die Wiener Diplomatische Konferenz 1961, Archiv des Völkerrecht IX (1961/62) S. 398 ff. Zu dem letzteren siehe Verosta, Zur Kodifikation des Rechtes der konsularischen Beziehungen auf der Staatenkonferenz in Wien 1963, in: Die Vereinigten Nationen und Österreich XII/3 S. 4 ff.; ders. Die Wiener Konvention über konsularische Beziehungen, in: ibid. XII/5 S. 1 ff. Herndl, Die Wiener konsularische Konferenz 1963, in: Archiv des Völkerrechts XI (1963/64), S. 417 ff. und Lee, Vienna Convention on Consular Relations, Leyden 1966.

9 Es würde den Rahmen der gegenständlichen Arbeit sprengen, auf die übrigen Teile der Konvention, die nicht unmittelbar mit obligatorischen Streitlerledigungsverfahren im Zusammenhang stehen, einzugehen. Siehe darüber insb. Fischer-Köck, OZA, 5 (1969), S. 275 ff.

10 Art. 39, jetzt Art. 42 der Konvention. Wie erwähnt, umfaßte der ILC-Entwurf 75 Artikel, während der endgültige Konventionstext nunmehr aus 85 Artikeln besteht. Vom ursprünglichen Text wurde ein Artikel gestrichen und elf hinzugefügt, woraus sich der Unterschied in der Numerierung der Artikel zwischen Entwurf und endgültigem Konventionstext erklärt.

11 Art. 45, jetzt 48 der Konvention.

12 Art. 46, jetzt 49 der Konvention.

13 Art. 47, jetzt 50.

14 Art. 48, jetzt 51.

15 Art. 49, jetzt 52.

16 Nämlich Afghanistan, Algerien, Bolivien, Ekuador, Ghana, Guinea, Indien, Iran, Jugoslawien, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kuwait, Mali, Pakistan, Sierra Leone, Syrien, Tanzania, die VAR und Zambia.

17 „real force“; so Afghanistan in der 48. Sitzung des Committee of the Whole vom 2. Mai 1968, Doc. A/CONF. 39/11 S. 269 f.

18 Vgl. u. a. Bolivien in der gleichen Sitzung, loc. cit. S. 270.

19 So Australien in der gleichen Sitzung, loc. cit. S. 272.

20 Vgl. die Stellungnahme Großbritanniens in der 50. Sitzung des Committee of the Whole vom 3. Mai 1968, loc. cit. S. 283, und die der USA in der 51. Sitzung vom 4. Mai 1968, loc. cit. S. 292 f.

21 In geringfügig modifizierter Form wurde diese „Declaration on the Prohibition of military, political or economic Coercion in the Conclusion of Treaties“, deren Wortlaut sich in Doc. A/CONF. 39/26, S. 7 findet, sowie eine Resolution, durch die u. a. der Generalsekretär der OVN aufgefordert wird, diese Deklaration allen Mitgliedstaaten der OVN und allen anderen Teilnehmern der Konferenz

Nicht minder umstritten blieb der folgende Art. 50 des Konventionsentwurfs²², der sich mit dem Begriff der zwingenden Normen (*ius cogens*, *peremptory norms*) des Völkerrechts befaßt und einen Vertrag, der solchen Normen widerspricht, für nichtig erklärt. Als Normen *juris cogentis* wurden von der ILC solche angesehen, die keine Abweichung durch Parteiwillen zulassen und nur durch spätere Normen gleichen Charakters abgeändert werden können²³. Dieses Konzept der Rangordnung völkerrechtlicher Normen wurde zwar im Grunde von der überwiegenden Mehrheit der Staaten als ein der heutigen Völkerrechtsordnung eigenes Phänomen angesehen — es lag kein Antrag auf Streichung dieses Artikels vor —, die von der ILC gewählte Formulierung war jedoch Gegenstand heftiger Kritik. Vor allem, so wurde vorgebracht, enthalte sie keinerlei Aussage über den Inhalt solcher Normen, sondern lege lediglich die Rechtsfolgen im Hinblick auf Verträge, die *ius cogens* widersprechende Bestimmungen enthalten, dar²⁴. Unklar sei weiter die Entstehung und Abänderung solcher Normen; diesem Einwand versuchte ein von Finnland, Griechenland und Spanien gemeinsam eingebrachter und in der Folge angenommener Vorschlag²⁵ durch die Einführung des Kriteriums der „Anerkennung als Norm *juris cogentis* durch die Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit“ zu begegnen²⁶.

Die ILC nahm in ihrer Entscheidung über Art. 50 bewußt von einer Aufzählung der Normen *juris cogentis* Abstand, da auch eine demonstrative Enumeration zu verhängnisvollen Konträrschlüssen Anlaß geben könnte und darüber hinaus diese Materie, die ein eingehendes Studium erfordert, den Rahmen der Konvention gesprengt haben würde. Letztlich sei der „volle Inhalt“ des Art. 50 der Erarbeitung durch die Staatenpraxis und der Rechtssprechung internationaler Gerichte und Schiedsgerichte zu überlassen²⁷. Da nun auch der in der endgültigen Fassung als Art. 53 in die Konvention aufgenommene Text²⁸ keinerlei Kriterien über den Inhalt solcher Normen enthält²⁹, zeigt sich gerade bei diesem Artikel die Notwendigkeit der Errichtung obligatorischer Entscheidungsinstanzen, da dessen Bestimmungen in dieser Form neues Recht darstellen und in Hinblick auf deren Unvollkommenheit zu mißbräuchlichen Interpretationen Anlaß geben könnten³⁰.

Eine ergänzende Bestimmung zu Art. 50³¹ stellt Art. 61³² dar, der die Rechtsfolgen für in Zukunft entstehende Normen *juris cogentis* festlegt: auch in diesem Fall wird jeder Vertrag, der mit einer neuen Norm dieses Charakters im Widerspruch steht, ungültig.

zur Kenntnis zu bringen, vom Plenum auf der letzten Sitzung vom 22. Mai 1969 einhellig angenommen. Doc. A/CONF. 39/SR. 36 S. 23. Der Wortlaut der Resolution, die ebenfalls integrierender Bestandteil der Schlußakte ist, findet sich in Doc. A/CONF. 39/26 S. 9.

22 jetzt 53 der Konvention.

23 Die ursprüngliche Formulierung des Art. 50 lautete: „A treaty is void if it conflicts with a peremptory norm of general international law from which no derogation is permitted and which can be modified only by a subsequent norm of general international law having the same character“. Doc. A/CONF. 39/14 S. 255.

24 Vgl. u. a. die Stellungnahme Großbritanniens in der 53. Sitzung des Committee of the Whole vom 6. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11 S. 304.

25 Doc. A/CONF. 39/14 S. 256 ff.

26 Vgl. auch den in der Folge nicht akzeptierten Vorschlag der USA als Kriterium die „Anerkennung durch innerstaatliche und regionale Rechtssysteme“ einzuführen. Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 302.

27 Extract from the Report of the International Law Commission on its Eighteenth Session, 4 May — 19 July 1966, S. 76 f.; in der Folge als „Extract“ zitiert.

28 Art. 53 lautet: „A treaty is void if, at the time of its conclusion, it conflicts with a peremptory norm of general international law. For the purposes of the present convention, a peremptory norm of general international law is a norm accepted and recognized by the international community of States as a whole as a norm from which no derogation is permitted and which can be modified only by a subsequent norm of general international law having the same character“. Doc. A/CONF. 39/27 S. 25.

29 Über die in der Diskussion vorgebrachten Beispiele siehe Fischer-Köck, *ÜJZ* (1968), S. 510, Anm. 75.

30 Vgl. dazu die Stellungnahme Gabuns, unten S. 19 f.

31 Art. 53 der Konvention.

32 Art. 64 der Konvention.

Relativ unumstritten blieben die weiteren Beendigungs- und Suspendierungsgründe eines völkerrechtlichen Vertrages, wie einvernehmlicher Rücktritt vom Vertrag³³ und einvernehmliche Suspendierung³⁴, Kündigung³⁵, Rücktritt oder Suspendierung wegen Vertragsbruchs³⁶, nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung³⁷ und nachträglicher Abschluß eines Vertrages über den gleichen Gegenstand³⁸. Als Merkmal der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts wurde hingegen der Versuch der ILC angesehen, den Anfechtungsgrund der „geänderten Geschäftsgrundlage“ (*clausula rebus sic stantibus*, *fundamental change of circumstances*) in den Konventionsentwurf als Art. 59³⁹ aufzunehmen. Der Bestand dieser Klausel, die gewissermaßen den Gegenpol zu der in Art. 26 der Konvention enthaltenen *pacta sunt servanda*-Norm bildet, ist zwar in Lehre und Praxis unbestritten⁴⁰, die Meinungen über deren Umfang und Anwendung divergieren jedoch erheblich. Die ILC, die sich der Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung für die Sicherheit der Vertragssysteme bewußt war, betrachtete nichtsdestoweniger die Klausel als ein „Sicherheitsventil“ des Vertragsrechts, das einen Weg zur Anfechtung von Verträgen, die durch die geänderten Umstände eine unbillige Härte für eine der Parteien darstellten⁴¹, bietet; die Berufung auf die Klausel wurde daher an strenge — teils negative — Voraussetzungen geknüpft. Die Umstände, die zur Zeit des Vertragsabschlusses vorgelegen haben, müssen in der Folge geändert worden sein und die Änderung muß grundlegend und nicht von den Parteien vorhergesehen sein; sie müssen eine wesentliche Grundlage (*essential basis*) für den Vertragsabschluß gebildet haben und ihre Änderung muß eine wesentliche Modifizierung des Umfangs der noch zu erfüllenden Vertragsverpflichtungen bedeuten⁴². Darüber hinaus ist die Berufung auf die Klausel unzulässig bei Vorliegen eines Grenzvertrages oder wenn die geänderten Umstände das Ergebnis eines durch die anfechtende Partei erfolgten Bruches nicht nur des angefochtenen Vertrages, sondern auch anderer gegenüber irgendeiner der Vertragsparteien eingegangener internationaler Verpflichtungen darstellen;⁴³ neu hinzugefügt wurde auf Grund der Vorschläge Kanadas⁴⁴ und Finnlands⁴⁵ ein neuer Absatz, der unter den obgenannten Voraussetzungen die Berufung auf die Klausel nicht nur als Beendigungs- und Rücktrittsgrund, sondern lediglich als Suspendierungsgrund des Vertrages zuläßt. Die Behandlung auch dieses Artikels, dessen unbestimmte Rechtsbegriffe wie *fundamental*, *foreseen*, *essential basis*⁴⁶ gleich wie Art. 50 Gefahr einer mißbräuchlichen Interpretation bieten, zeigte deutlich, daß nicht nur von westlichen Staaten, sondern auch von einer Reihe von neuen Staaten in Übersee⁴⁷ die Verankerung eines obligatorischen Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten als essentiell betrachtet wurde.

33 Art. 54 der Konvention.

34 Art. 57 der Konvention.

35 Art. 56 der Konvention.

36 Art. 60 der Konvention.

37 Art. 61 der Konvention.

38 Art. 58 der Konvention.

39 Art. 62 der Konvention.

40 Dazu siehe Dahm, *Völkerrecht*, Bd. III, S. 143; Schaumann, *Clausula rebus sic stantibus*, in: *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. I, S. 289 und die dort angeführte Literatur.

41 *Extract* S. 86.

42 Art. 62 Abs. 1, lit. a) und b).

43 Art. 62 Abs. 2, lit. a) und b).

44 *Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 320*.

45 *Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 333*.

46 Vgl. die Stellungnahme der Niederlande in der 63. Sitzung des Committee of the Whole vom 10. Mai 1968.

Doc. A/CONF. 39/11, S. 367.

47 Vgl. die Stellungnahme Chiles in der 64. Sitzung des Committee of the Whole vom 10. Mai 1968. *Doc. A/CONF. 39/11 S. 375*.

Soweit seien die wesentlichsten materiellen Bestimmungen des fünften Hauptstücks dargelegt; ein Blick auf die in Art. 62 des ILC-Entwurfes enthaltenen Verfahrensnormen, sowie die im Laufe der Konferenz eingebrachten Zusatzanträge soll diesen einleitenden Abschnitt beschließen.

II. Die formellen Bestimmungen

Nicht nur von den einzelnen Mitgliedern der ILC⁴⁸, sondern auch von der überwältigenden Mehrheit der Teilnehmerstaaten der Vertragsrechtskonferenz wurde Art. 62 des Entwurfs⁴⁹, in welchem eine Regelung des Verfahrens im Falle von Ungültigkeit, Beendigung, Suspendierung oder Rücktritt von einem völkerrechtlichen Vertrag getroffen wird, als Kernstück des gesamten Konventionswerkes angesehen. Da die Bestimmungen des V. Hauptstücks, wie erwähnt, nicht nur teilweise neues Recht darstellen, sondern auch die Gefahr deren mißbräuchlicher Anwendung gegeben ist, erachtete es die ILC als zweckmäßig, zumindest einige verfahrensrechtliche Vorschriften, die bei weitem kein obligatorisches Streitbeilegungssystem bedeuten, in ihren Entwurf aufzunehmen: so muß nach Art. 62 jene Vertragspartei, die sich auf einen der im Hauptstück V genannten Anfechtungsgründe beruft, der anderen Vertragspartei unter Anführung der in Hinsicht auf den Vertrag zu ergreifenden Maßnahmen samt Gründen solches notifizieren⁵⁰; erhebt die andere Vertragspartei nach Ablauf von mindestens drei Monaten (außer in Fällen besonderer Dringlichkeit) nach Erhalt der Notifikation keine Einwendungen, so kann die vertragsanfechtende Partei die in der Notifikation genannten Maßnahmen ergreifen⁵¹; wird hingegen durch die andere Partei Widerspruch erhoben, dann sollen beide Parteien durch die in Art. 33 der Satzung der OVN aufgezählten Mittel⁵² eine Lösung zu finden versuchen. Kann auf diese Weise der Streit nicht beigelegt werden, dann — so fügt der ILC-Kommentar lakonisch hinzu⁵³ — ist es Sache der davon betroffenen Regierungen, „die Lage einzuschätzen und bona fide gemäß zu handeln“.

Wohl stellen diese Vorschriften insoweit einen Fortschritt gegenüber dem bisher geltenden Völkerrecht dar, als sie zumindest Ansätze eines Anfechtungsverfahrens bieten, die jedoch mangels eines Obligatoriums von einer Reihe von Staaten als unzureichend angesehen wurden und durch Zusatzanträge — auf die in der Folge eingegangen wird — eine Ergänzung erfahren sollten.

Im Laufe der ersten Session wurden folgende diesbezügliche Amendments dem Committee of the Whole vorgelegt: Uruguay, das sich vorbehaltlos für ein obligatorisches Streitbeilegungsverfahren aussprach, aber in Anbetracht des erheblichen Widerstandes seitens des Ostblocks und einer Reihe von neuen Staaten eine solche Lösung auf dieser Konferenz als zu optimistisch ansah⁵⁴, begnügte sich mit einem weniger weitgestecktem Vorschlag⁵⁵, durch welchen u. a. unter Hinweis auf Art. 35

48 Extract S. 89.

49 Art. 65 der Konvention. Der Text findet sich im Anhang S. 51.

50 Abs. 1. Siehe unten Anhang S. 46.

51 Abs. 2.

52 Abs. 3, Art. 33 Abs. 1 der Satzung der OVN zählt als Mittel der friedlichen Streiterledigung auf: Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung und Anrufung regionaler Organe.

53 Extract S. 90.

54 Vgl. die Stellungnahme Uruguays auf der 68. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11 S. 403 f. und unten S. 40.

55 Enthalten in Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 343.

und 36 der Satzung der OVN der Streitfall dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung unterbreitet werden sollte, deren Funktionen allerdings auf die Erlassung von (rechtlich nicht bindenden) Empfehlungen beschränkt sind. Somit hat der Vorschlag lediglich eine Form des Vergleichsverfahrens vor Augen.

Wesentlich weitgehender waren die übrigen Amendments zu Art. 62, die alle ein obligatorisches Streitbeilegungsverfahren vorsahen. So schlug Japan⁵⁶ für die Beilegung der Streitigkeiten aus *ius cogens*⁵⁷ die obligatorische Zuständigkeit des IGH vor, während alle übrigen Streitigkeiten aus dem V. Hauptstück nach erfolglosen Versuchen, eine Lösung unter Anwendung von Art. 33 der Satzung der OVN zu finden, einem Schiedsgericht, bestehend aus je zwei nationalen Schiedsrichtern und einem Obmann, unterbreitet werden sollten. In ähnlicher Weise bezweckte ein Antrag der Schweiz⁵⁸ alternativ die Befassung des IGH oder einer noch zu errichtenden Schiedskommission mit Streitfragen aus dem V. Hauptstück, wobei jedoch nicht wie im japanischen Vorschlag zwischen Streitigkeiten über *ius cogens* und anderen differenziert wird. Ein zweistufiges Verfahren⁵⁹ hatten schließlich die USA und das sogenannte Dreizehn-Staaten-Amendment vor Augen: der Antrag der USA⁶⁰ sah die Errichtung einer eigenen, als Organ der OVN fungierenden „Commission on Treaty Disputes“ vor; bei Nichtannahme des Lösungsvorschlages dieser Vergleichsinstanz sollte die Entscheidung (allerdings nicht obligatorisch) dem IGH zufallen. Erfolgt über dessen Zuständigkeitsbegründung innerhalb eines Jahres keine Einigung, dann sollte ein Schiedsgericht obligatorisch über den Streitfall entscheiden. Schließlich sah in ähnlicher Weise das erwähnte Dreizehn-Staaten-Amendment, das hauptsächlich von neuen Staaten in Übersee als Sponsoren miteingebracht worden war⁶¹, vor, daß der Streitfall zunächst einer Vergleichskommission und sodann bei Nichtbeilegung durch diese einem Schiedsgericht vorgelegt werde; in diesem Vorschlag wurden dem Generalsekretär der OVN bestimmte verfahrensmäßige Funktionen zuerkannt: so kann nach Ablauf von vier Monaten nach Erhebung des Widerspruchs jede Partei an den Generalsekretär einen Antrag auf Einleitung des Vergleichsverfahrens stellen; dieser führt ein ständiges Verzeichnis der Vermittler⁶²; die Vergleichskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Streitpartei zwei ernennt, die wiederum ihren Vorsitzenden wählen⁶³. Erfolgt die Errichtung der Vergleichskommission nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags beim Generalsekretär, so kann dieser die noch fehlenden Ernennungen, auch des Vorsitzenden, selbst vornehmen⁶⁴. Die Vergleichskommission muß innerhalb von zwölf Monaten nach Errichtung dem Generalsekretär und den Parteien Bericht erstatten⁶⁵. Führt dieser Bericht zu keiner Lösung des Streitfalles, dann wird dieser durch den Generalsekretär einem Schiedsgericht, das aus drei Schiedsrichtern besteht, unterbreitet. Auch hier geht bei Versäumnis durch eine der Par-

56 Enthalten in Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 339. Der Text findet sich im Anhang S. 46 f.

57 Vgl. oben S. 10.

58 Enthalten in Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 347. Der Text findet sich im Anhang S. 48.

59 Von Schweden sogar als dreistufiges Verfahren bezeichnet, wenn man die bereits in Art. 62 enthaltenen Verfahrensvorschriften als erste Phase annimmt. 69. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11 S. 407.

60 Enthalten in Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 355.

61 So von Dahome, der Elfenbeinküste, Gabun, Kolumbien, dem Libanon, Madagaskar, Peru, Tunesien und der Zentralafrikanischen Republik. Weitere Co-Sponsoren dieses Amendments waren Dänemark, Finnland, Corr. 1 and 2. Der Text findet sich im Anhang S. 47 f.

62 Annex I Abs. 1.

63 Annex I Abs. 2.

64 Annex I Abs. 2.

65 Annex I Abs. 4.

teien das Ernennungsrecht auf den Generalsekretär über⁶⁶. Von Bedeutung ist schließlich die Bestimmung, daß die Kosten des Vergleichs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens von den Vereinten Nationen zu tragen sind⁶⁷.

Das Committee of the Whole befaßte sich auf der ersten Session in neun Sitzungen, in welchen mehr als fünfzig Staaten das Wort ergriffen, mit diesem hart umstrittenen Problem, über das in dieser Phase der Konferenz noch keine Einigung erzielt werden konnte: zwar nahm das Committee of the Whole in der 83. Sitzung vom 24. Mai 1968 Art. 62 nahezu unverändert an, die genannten Zusatzanträge wurden jedoch einem von der Schweiz neu beantragten Artikel 62 bis⁶⁸ zugewiesen und die Entscheidung darüber auf die Session 1969 vertagt.

In der zweiten Phase der Konferenz verzichteten die USA und Uruguay auf neuerliches Einbringen ihrer Vorschläge, so daß zunächst die Anträge Japans und der Schweiz, sowie das Dreizehn-Staaten-Amendment, das durch das Hinzutreten Österreichs und fünf afrikanischer resp. lateinamerikanischer Staaten⁶⁹ inzwischen zu einem Neunzehn-Staaten-Amendment angewachsen war, zur Debatte standen. Ein neuer Vorschlag wurde von Spanien⁷⁰ eingebracht, der ebenso wie das Neunzehn-Staaten-Amendment vom Zwei-Phasenkonzept ausging: der Streit sollte zunächst vor eine als Hilfsorgan der Generalversammlung geschaffene „United Nations Commission for Treaties“ gebracht werden, deren Aufgabe es wäre, als Vergleichskommission durch Erstellung eines (allerdings unverbindlichen) Vergleichsvorschlages an die Parteien eine politische Lösung des Streites herbeizuführen. Während jedoch das Neunzehn-Staaten-Amendment im Falle des Scheiterns des Vergleichsverfahrens für alle Streitigkeiten ein obligatorisches Schiedsverfahren bestimmt, geht der spanische Vorschlag einen eigenartigen Weg: Die Kommission hat nun zu entscheiden, ob es sich im vorliegenden Streit um einen Rechtsstreit handelt. Denn nur ein solcher wird in der Folge von der Kommission dem Schiedsgericht unterbreitet⁷¹. Gerade diese Unterscheidung in Rechts- und andere Streitigkeiten wurde mit gutem Grund kritisiert, da sie nicht nur theoretisch fragwürdig ist, sondern auch in der Praxis Anlaß zu Schwierigkeiten gibt⁷². Auf Grund der allgemeinen Ablehnung dieses Gedankens wurde dieses Amendment von Spanien in der 99. Sitzung des Committee of the Whole vom 22. April 1969 zurückgezogen⁷³.

Mehr als sechzig Staaten nahmen in acht Sitzungen des Committee of the Whole in der zweiten Session zu den eingebrachten Vorschlägen Stellung. In der 99. Sitzung wurde das schweizerische und das japanische Amendment verworfen⁷⁴, das Neunzehn-Staaten-Amendment hingegen mit 54 Pro- und 34 Kontrastimmen bei 14 Enthaltungen angenommen⁷⁵. Damit schienen die Aussichten für die Annahme des neuen Artikels 62 bis und somit die Annahme eines obligatorischen Streiterledigungsverfahrens im Plenum der Konferenz im Hinblick auf die erforderliche Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nicht sehr günstig.

66 Annex I Abs. 5.

67 Annex I Abs. 3 und 6.

68 Der Antrag ist enthalten in Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 348.

69 Nämlich Bolivien, Costa Rica, Malta, Mauritius und Uganda. Der Antrag ist nunmehr enthalten in Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 352 Rev. 2 and Add. 1 and 2, and Corr. 1.

70 Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 391. Der Text findet sich im Anhang S. 49.

71 Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 391, Annex Art. 5.

72 Vgl. hierzu Fischer, in dieser Zeitschrift Heft 3 (1968) S. 287.

73 Doc. A/CONF. 39/C. 1/15, S. 55 Abs. 100.

74 Das schweizerische mit 51 Gegen- und 31 Prostimmen bei 20 Enthaltungen, das japanische mit 47 Gegen- und 37 Prostimmen bei 19 Enthaltungen, Loc. cit. S. 56 f.

75 Loc. cit. S. 58.

In der Tat erzielte trotz weitgehender Kompromißversuche der Gedanke eines Obligatoriums in den Plenarsitzungen⁷⁶ eine vorläufige Niederlage: in der 27. Sitzung vom 16. Mai 1969 wurde Artikel 62 bis, der diesmal zwar 62 Pro- aber 37 Gegenstimmen bei zehn Enthaltungen erlangen konnte, mangels der Erreichung der erforderlichen Zweidrittelmehrheit abgelehnt⁷⁷.

Gewissermaßen in letzter Minute konnte jedoch durch die Initiative einer Reihe von neuen Staaten ein Kompromiß gefunden und damit höchstwahrscheinlich die Konvention gerettet werden: ein in der 34. Plenarsitzung vom 21. Mai 1969 von zehn Staaten, nämlich Ghana, der Elfenbeinküste, Kenia, Kuwait, dem Libanon, Nigeria, Marokko, dem Sudan, Tunesien und Tanzania eingebrachter Vorschlag, der zwei vollkommen getrennte Materien behandelte, versuchte eben diese zwei Fragen, die auf der Konferenz am meisten kontroversiell geworden waren, in Form eines „package proposals“ für beide Seiten akzeptabel zu machen. Dieser Zehn-Staatenvorschlag⁷⁸ enthielt zunächst den Entwurf einer „Declaration on Universal Participation in and Accession to the Convention on the Law of Treaties“, in welcher die universelle Teilnahme an multilateralen Verträgen generellen Charakters empfohlen wurde⁷⁹ und durch die 24. Generalversammlung der OVN in diesem Jahr aufgefordert wurde, Einladungen zur Teilnahme an dieser Konvention auch an solche Staaten ergehen zu lassen, die nicht Mitglieder der OVN oder einer ihrer Spezialorganisationen oder des Statuts des IGH sind⁸⁰. Durch die Aufnahme dieser Deklaration in die Schlußakte der Konferenz sollte einer heftig vor allem vom Ostblock verfochtenen Forderung auf Verankerung des Rechts der Teilnahme aller Staaten an generellen multilateralen Verträgen⁸¹, die allerdings sowohl im Committee of the Whole, als auch — im Plenum neu eingebracht — hier mit großer Mehrheit zurückgewiesen worden war⁸², entgegengekommen werden. Zum Unterschied von dieser nicht als normativer Teil der Konvention gedachter Deklaration enthielt der Zehn-Staatenvorschlag weiter den Antrag auf Einfügung eines neuen Verfahrensartikels, der für Streitigkeiten über ius cogens die Zuständigkeit des IGH und für alle anderen Streitigkeiten die einer dem Neunzehn-Staaten-Amendment nachgebildeten Vergleichskommission vorsah. Darüber hinaus wurde die Generalversammlung durch eine gleichfalls in diesem Vorschlag enthaltene Resolution zur Billigung der Bestimmungen über die Kosten des Vergleichsverfahrens aufgefordert.

Dieses „package proposal“ der zehn afro-asiatischen Staaten wurde in der gleichen Sitzung mit einer Mehrheit von 61 Pro- bei 20 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen angenommen⁸³. Zwar von keiner Seite als echter Sieg gefeiert, zeigt doch dieses Ergebnis, daß zum ersten Male auf einer Konferenz von weltweiter Teilnahme Ansätze zu obligatorischen Streiterledigungsverfahren angenommen werden konn-

76 25.—27. Plenarsitzung vom 15. und 16. Mai 1969, in welchen 45 Sprecher zu dieser Frage Stellung nahmen. Dazu siehe Docs. A/CONF. 39/SR. 25, 26 und 27.

77 Doc. A/CONF. 39/SR. 27, S. 8.

78 Enthalt in Doc. A/CONF. 39/L. 47/Rev 1.

79 Abs. 1.

80 Art. 81 der Konvention enthält nämlich die sog. Wiener Formel, die die Unterzeichnung der (und den Beitritt zur) Konvention nur Mitgliedstaaten der OVN oder einer ihrer Spezialorganisationen, den Mitgliedern der IAEA oder des Statuts des IGH und jenen Staaten gestattet, die von der Generalversammlung hierzu eingeladen wurden. Der Text findet sich in Doc. A/CONF. 39/27, S. 43.

81 Zu diesem Konzept siehe Fischer-Köck, OZA (1969), S. 279 ff.

82 In der 105. Sitzung des Committee of the Whole wurde der diesbezügliche neue Artikel 5bis mit 52 Gegen- und 32 Prostimmen bei 19 Enthaltungen abgelehnt; Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR. 105, S. 5; in der 34. Plenarsitzung vom 21. Mai 1969 wurde dieses Konzept mit 50 Gegen- und 34 Prostimmen und 22 Enthaltungen erneut abgelehnt. Doc. A/CONF. 39/SR. 34, S. 8.

83 Doc. A/CONF. 39/SR. 34, S. 26 f. Der Text des neuen Verfahrensartikels 66 findet sich im Anhang S. 52.

ten, was einen Schritt vorwärts in der Entwicklung des Völkerrechts darstellt; hierbei darf nicht übersehen werden, daß dieser Erfolg nicht zuletzt der Mitarbeit der neuen Staaten in Übersee zu verdanken ist, die diese entscheidende Wendung herbeiführen konnten.

B. Die Haltung der neuen Staaten in Übersee zu obligatorischen Streiterledigungsverfahren

Im vorhergehenden Abschnitt ist die Bedeutung und die konferenzmäßige Behandlung der wesentlichsten materiellen und jener Bestimmungen des Vertragsrechtsentwurfes aufgezeigt worden, die eine verfahrensrechtliche Regelung aus Streitigkeiten aus dem V. Hauptstück vorsehen. Im Hinblick auf letztere bot Art. 62 des Entwurfs und der neu vorgeschlagene Art. 62 bis den Teilnehmerstaaten der Konferenz Gelegenheit zu allgemeiner Stellungnahme zu einem Problem, das allenfalls mittelbar den Gegenstand einer Konferenz über die Kodifikation des Vertragsrechts ausmacht, nämlich zu den Methoden der friedlichen Streiterledigung durch Drittinstanzen.

Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung ist die Fragestellung nach der Haltung der neuen Staaten in Übersee zu obligatorischen Streitbeilegungsverfahren. Als Erkenntnisquelle dient hierfür zwar vornehmlich, aber nicht ausschließlich das Material der beiden Sessionen der Wiener Vertragsrechtskonferenz; darüber hinaus werden auch die zu diesem Artikel der ILC vorgebrachten Regierungserklärungen, wie sie in der Sechsten Kommission der Generalversammlung zum Ausdruck gekommen sind, heranzuziehen sein; und schließlich werden auch die im Rahmen der Tagungen des Special Committee on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States von 1964 und 1966 (in der Folge: Special Committee 1964 resp. 1966) erfolgten Stellungnahmen der Teilnehmerstaaten zu berücksichtigen sein.

Wie in einer bereits vorliegenden Untersuchung angedeutet wurde⁸⁴, kann die Haltung der neuen Staaten Afrikas und Asiens zu dieser Frage nicht als eine Einheit betrachtet werden; lediglich die Skepsis gegenüber dem IGH wird als gemeinsames Kennzeichen in der Haltung dieser Staaten angesehen. Die erste Aussage ist auch heute sicherlich noch zutreffend. Die zweite dürfte aber in dieser allgemeinen Formulierung auf Grund der Ergebnisse im Rahmen dieser Konferenz eine Revision erfahren haben, wie in der Folge noch zu untersuchen sein wird.

Eine Gliederung *ratione materiae* erscheint somit nicht angebracht, so daß nach formellen Gesichtspunkten, nämlich nach einer regionalen Teilung in den afrikanischen, asiatischen, und lateinamerikanischen Bereich vorzugehen sein wird, wobei die einzelnen Staaten getrennt alphabetisch behandelt werden. Der Stern (*) nach dem Namen des betreffenden Staates deutet an, daß der zu behandelnde Staat sich der Zwangsjurisdiktion des IGH unterworfen hat.

⁸⁴ Nämlich im Report of a Study Group, Annex I, verfaßt von Darwin, S. 57. Vgl. oben Anm. 2.

I. Die neuen Staaten Afrikas

Eine einheitliche Linie in der Haltung der neuen Staaten Afrikas zu obligatorischen Streiterledigungsverfahren ist auf Grund der Stellungnahmen auf der Konferenz und der Abstimmungsergebnisse nicht erkennbar. Zentralpunkt der Kritik dieser Staaten stellte der IGH im allgemeinen, und die behauptete unzulängliche Repräsentanz der neuen Staaten des afrikanischen Kontinents im besonderen dar. Dessen zweite Entscheidung im Süd-Westafrika-Fall⁸⁵ wurde vielfach als Beweis herangezogen, daß durch die Anwendung des „alten Rechts“ den gegenwärtigen Bedürfnissen und neuen Rechtsgrundsätzen der jungen Staaten Afrikas nicht mehr genügend Rechnung getragen werde. Diese dem IGH abgeneigte Haltung der afrikanischen Staaten wurde deutlich durch die bewußte Vermeidung der Heranziehung dieses Rechtsprechungsorgans der OVN in Artikel XIX der Satzung der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 25. Mai 1963⁸⁶ und in dem in Ausführung dieses Artikels in Kairo am 21. Juli 1964 abgeschlossenen Protokoll über die Vermittlungs-, Vergleichs- und Schiedskommission (Protocol of the Commission of Mediation, Conciliation and Arbitration)⁸⁷. Bezeichnend für diese Haltung ist ferner, daß im Committee of the Whole kein einziger afrikanischer Staat für das schweizerische Amendment, das dem IGH eine Vorzugsstellung einräumte, und nur ein Staat⁸⁸ für den japanischen Vorschlag, der den IGH für Streitigkeiten über *ius cogens* für zuständig erklärte, gestimmt hatte. Das Neunzehn-Staaten-Amendment, an dessen Erarbeitung acht afrikanische Staaten teilgenommen hatten und das keine Erwähnung des IGH enthielt, erzielte von den an der Abstimmung teilnehmenden 26 Staaten dieses Kontinents elf Prostimmen, bei zwölf Kontrastimmen und drei Enthaltungen⁸⁹. Nachdem der neue Artikel 62 bis in der Form dieses Amendments im Committee of the Whole angenommen worden war, verschob sich das Abstimmungsergebnis im Plenum insofern, als den elf Prostimmen nunmehr elf Kontrastimmen bei vier Enthaltungen aus dem afrikanischen Bereich gegenüberstanden⁹⁰. Der hauptsächlich von den neuen Staaten Afrikas ausgehende Kompromißvorschlag — unter den zehn Sponsoren finden sich acht afrikanische Staaten⁹¹ — brachte im Abstimmungsergebnis auf der 34. Plenarsitzung insoweit eine Verschiebung zugunsten des Gedankens obligatorischer Streitbeilegungsverfahren, als zwar die Zahl der Prostimmen nicht wesentlich erhöht werden (nur um eine Stimme), aber die der Gegenstimmen beinahe auf die Hälfte gesenkt werden konnte, so daß das Ergebnis aus dem Kreis der afrikanischen Staaten nunmehr lautete: zwölf Pro-, sechs Gegenstimmen bei sechs Enthaltungen⁹². Es sei hinzugefügt, daß jedoch fünf Staaten, nämlich Dahome, Gabun, Kamerun, Madagaskar und die Zentralafrikanische Republik (mit Ausnahme von Kamerun sind diese Staaten Sponsoren des Neunzehn-Staaten-Amendments), die in der Plenarabstimmung für den neuen Artikel 62 bis stimmten, der von den zehn Staaten eingebrachten Kompromißlösung ablehnend gegenüberstan-

85 ICJ-Reports 1966 S. 6 ff.

86 Text bei Berber, Dokumente, I. Teil, S. 717.

87 Text in 3 International Legal Materials 1116 (1964).

88 Nämlich Mauritius, das im Rahmen dieser Untersuchung dem afrikanischen Bereich zugezählt werden soll. Doc. A/CONF. 39/15, S. 55.

89 Loc. cit. S. 58.

90 27. Plenarsitzung vom 16. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR. 27, S. 8 und vgl. oben S. 15.

91 Nämlich Ghana, die Elfenbeinküste, Kenia, Marokko, Nigeria, der Sudan, Tunesien und Tanzania. Doc. A/CONF. 39/L. 47 Rev. 1.

92 Doc. A/CONF. 39/SR. 34, S. 26. Zwei Staaten, nämlich Mauritius und Lesotho, fehlten bei der Endabstimmung, woraus sich der Unterschied in der Zahl der abstimmenden Staaten Afrikas im Verhältnis zur 27. Plenarsitzung erklärt.

den und dagegen stimmten bzw. sich der Stimme enthielten. Wie Kamerun⁹³ und Gabun⁹⁴ hierbei zu erkennen gaben, war die Einbeziehung des IGH ausschlaggebend für ihre Haltung.

Auf der anderen Seite zeigte diese Abstimmung, daß Staaten wie Äthiopien, der Kongo (Kinshasa), Nigeria, Sierra Leone, der Sudan und Tanzania⁹⁵, die zunächst einem Obligatorium in jedweder Form ablehnend gegenüberstanden, zum Teil an der Erarbeitung des Kompromißvorschlages selbst mitgewirkt hatten⁹⁶. Versucht man eine Erklärung der Änderung der Haltung der genannten Staaten — und das wird wohl auch für die neuen Staaten Asiens und Lateinamerikas gelten — zu geben, so scheint in erster Linie die Erkenntnis dieser Staaten, daß durch die Ablehnung der Verankerung des Universalitätsprinzips⁹⁷ das Interesse des Ostblocks an der Konvention nur mehr gering war, maßgeblicher Faktor für dieses Verhalten gewesen zu sein. Zieht man sodann weiter in Betracht, daß auch die westlichen Staaten zu erkennen gaben, daß für sie die Konvention ohne irgendeine Form von obligatorischen Streitbeilegungsverfahren kaum akzeptabel erschien, so wird klar, daß diese Konvention, an der wie an keinem Kodifikationswerk zuvor eine solch große Zahl von neuen Staaten in Übersee mitgearbeitet hatten, ohne Kompromißlösung zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. Und ein solcher Kompromißvorschlag konnte nur aus der Reihe der Staaten der Dritten Welt, deren Interesse am Zustandekommen der Konvention evident wurde, kommen; diese Staaten waren daher zum Großteil auch bereit, ihre Haltung zu obligatorischen Streitbeilegungsmethoden zu revidieren.

Nach dieser allgemeinen Übersicht sei auf die Einstellung der einunddreißig von den insgesamt 43 Staaten Afrikas, wie sie auf den genannten Foren zum Ausdruck gekommen war, im einzelnen eingegangen.

1. Algerien. Im Rahmen der Tagung des Special Committee 1966⁹⁸ betonte Algerien, daß die Wahl der Methoden zur Beilegung internationaler Streitfälle die Staaten im Lichte der Umstände des Einzelfalles zu treffen hätten und somit eine für die Zukunft abgegebene Bindung kaum zweckentsprechend wäre⁹⁹. Sowohl im Committee of the Whole, als auch in der ersten Plenarabstimmung der Vertragsrechtskonferenz brachte Algerien durch seine Gegenstimme die Ablehnung obligatorischer Streiterledigungsverfahren zum Ausdruck. In der Abstimmung über das Zehnstaatenkompromiß enthielt es sich der Stimme und erklärte in einem explanation of vote, daß die Deklaration über das Universalitätsprinzip, sowie die Lösung über ein Vergleichsverfahren durchaus annehmbar seien, der neue Artikel, da er ein obligatorisches Streitbeilegungsverfahren vorsehe, hingegen für Algerien nicht akzeptabel wäre¹⁰⁰.

93 Vgl. dessen Stellungnahme auf der 34. Plenarsitzung. Doc. A/CONF. 39/SR. 34, S. 24.

94 Loc. cit. S. 25.

95 Von diesen enthielten sich Äthiopien und Sierra Leone der Stimme, während die übrigen Staaten für den Kompromißvorschlag stimmten. Loc. cit. S. 25 f.

96 So Nigeria, der Sudan und Tanzania.

97 Siehe oben S. 15.

98 Die Kommission wurde in Ausführung der Resolution 1966 (XVIII) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1963 geschaffen. Er tagte vom 27. August bis 1. Oktober 1964 in Mexico City und vom 8. März bis 25. April 1966 in New York. Siehe dazu dessen das gegenständliche Thema berührenden Berichte enthalten in Doc. A/5746 für 1964 und Doc. A/6230 für 1966.

99 Sitzung vom 31. März 1966. Doc. A/AC 125/SR. 32 S. 6.

100 36. Plenarsitzung vom 22. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR. 36, S. 2.

2. Äthiopien. Dieser Staat nahm in der Diskussion zu Art. 62 nicht Stellung. Äthiopien stimmte im Committee of the Whole und im Plenum gegen Artikel 62 bis; in der Abstimmung über den Kompromißvorschlag enthielt es sich der Stimme.

3. Dahome. Noch im Special Committee 1964¹⁰¹ erklärte zwar dieser Staat, daß die Zeit für die Errichtung obligatorischer Streiterledigungsverfahren noch nicht reif sei und man daher mit den Bestimmungen der Satzung der OVN, wie Art. 2 Ziff. 3, Art. 33 und Art. 36 auskommen werden müsse. Obwohl Dahome keine diesbezügliche Erklärung auf der Vertragsrechtskonferenz abgab, kann jedoch aus der Teilnahme am Dreizehn-, resp. Neunzehn-Staaten-Amendment als Sponsor auf eine Änderung der Haltung geschlossen werden. In der Abstimmung über den Kompromißvorschlag enthielt sich Dahome der Stimme, so daß eine Ablehnung des IGH nicht ausgeschlossen erscheint, denn ähnliche Änderungen der Haltung bei der Schlußabstimmung sind, wie erwähnt, auch bei Gabun, Kamerun, Madagaskar und der Zentralafrikanischen Republik festzustellen.

4. Elfenbeinküste. Dieser Staat erwies sich auf beiden Sessionen der Konferenz als überzeugter Verfechter des Konzepts obligatorischer Streiterledigungsverfahren. Als Sponsor des Dreizehn- resp. Neunzehn-Staaten-Amendments bezeichnete die Elfenbeinküste den Entwurf der ILC als „rechtliches Vakuum“, der zwar in materieller Hinsicht Sanktionen, wie Ungültigkeit und Endigung von Verträgen vorschreibe, jedoch andererseits keinerlei Bestimmungen über ein adäquates Verfahren zur Anwendung und Durchführung enthalte¹⁰². Gerade kleine Staaten könnten durch eine Schiedsgerichts- und Vergleichsmechanik nur gewinnen, da sie ohne solche Verfahren der „Gnade der großen Staaten“ ausgeliefert wären¹⁰³. Gegen das vor allem vom Ostblock vorgebrachte Argument, daß ein Obligatorium das Prinzip der souveränen Gleichheit verletze, führte die Elfenbeinküste aus, daß ein Staat unter Berufung auf seine Souveränität sich vertraglichen Verpflichtungen nicht entziehen könne; würde man diesen Begriff der absoluten Souveränität vertreten, so gelange man notwendigerweise zu einer Leugnung des Völkerrechts. Nur ein zwingendes Verfahren sei Garant der Stabilität zwischenstaatlicher Beziehungen¹⁰⁴.

Einerseits vertrat zwar die Elfenbeinküste vehement den Gedanken obligatorischer Schiedsgerichts- und Vergleichsverfahren, andererseits wandte sich dieser Staat zunächst scharf gegen alle Vorschläge, die eine Zuständigkeit des IGH vorsahen, da diese nach dessen Entscheidung im Süd-Westafrika-Fall unrealistisch wären¹⁰⁵. Aber auch hier zeichnete sich eine Änderung der Haltung gegen Ende der Konferenz ab, als die Elfenbeinküste als Sponsor des Zehnstaaten-Kompromißvorschlages auftrat, der, wie erwähnt, dem IGH die Entscheidung von Streitigkeiten über *ius cogens* zwingend übertrug.

5. Gabun. Auch dieser Staat nahm als Sponsor an der Erarbeitung des Neunzehn-Staaten-Amendments teil und kritisierte den ILC-Entwurf als „zu schüchtern“, da

101 23. Sitzung vom 15. September 1964. Doc. A/AC 119/SR 23, S. 10 f.

102 73. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 436 f.

103 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR. 26, S. 24 f.

104 95. Sitzung des Committee of the Whole am 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 95, S. 9.

105 Ibid.

er den vagen Hinweis auf Art. 33 der Satzung der OVN¹⁰⁶ enthalte, der zwar der Situation von 1945 Rechnung trage, jedoch den heutigen Umständen nicht mehr angemessen sei. Die Konferenz würde ihren Zweck verfehlen, wenn ein Obligatorium nicht angenommen werde. Gegen das von einer Reihe von neuen Staaten, insbesondere Kongo (Brazzaville) und Indien¹⁰⁷ vorgebrachte Argument, daß diese Staaten über keine geeigneten Personen verfügten, die in das Verzeichnis der Schiedsrichter bzw. der Vermittler aufgenommen werden könnten und daher in dieser Hinsicht auf ehemalige Kolonialstaaten angewiesen wären, brachte Gabun vor, daß solche Personen sehr wohl — und zwar auf regionaler Basis — gefunden werden könnten¹⁰⁸. Ein anderer Fall wäre hingegen die im spanischen Vorschlag enthaltene Qualifikation „persons of recognized eminence“¹⁰⁹, der aus diesen Gründen abzulehnen sei. Ebenso wie die Elfenbeinküste nahm Gabun gegen das Argument der Souveränitätsbeschränkung dahingehend Stellung, als jedes Obligatorium — wie Artikel 37 des 1. Haager Abkommens von 1907¹¹⁰ ausdrücklich festlegt — ausschließlich auf dem Willen der Staaten basiere und somit schwer einzusehen sei, aus welchen Gründen hier eine freiwillig a priori eingegangene Verpflichtung eine Souveränitätseinbuße darstellen sollte¹¹¹. Die Bestimmungen über Betrug, Bestechung und ius cogens könnten zu Interpretationsschwierigkeiten führen, so daß ein zwingendes Verfahren unerlässlich sei¹¹².

Gabun befürwortete bis zuletzt vehement obligatorische Streiterledigungsverfahren und erachtete selbst den Gedanken an eine Streitbeilegung durch den IGH nicht als ausgeschlossen¹¹³; es erscheint somit überraschend, daß dieser Staat in der Schlußabstimmung gegen den Kompromißvorschlag stimmte und in Widerspruch zu den genannten Stellungnahmen die Befassung von Drittinstanzen mit Streitigkeiten über ius cogens, über dessen Konzept keine Übereinstimmung herrsche, als Risiko ansah, das Gabun nicht bereit sei, auf sich zu nehmen¹¹⁴.

6. Ghana. Bereits im Special Committee 1964¹¹⁵ sprach sich Ghana gegen die vor allem vom Ostblock zum Ausdruck gebrachte Überbetonung der Verhandlungen als Streitbeilegungsmittel aus, dessen Prävalenz mit der Tatsache begründet wurde, daß Verhandlungen in Art. 33 der Satzung der OVN an erster Stelle genannt werden¹¹⁶; nach der traditionellen Doktrin des Ostblocks bilden Verhandlungen das einzige friedliche Streiterledigungsmittel, das mit der Souveränität des Staates vereinbar sei¹¹⁷.

Es ist zweifellos richtig, daß in jüngerer Vergangenheit auch Streitfälle größeren Umfangs — und dazu ist vor allem die Kubakrise 1962 zu zählen — durch Verhandlungen beigelegt werden konnten, und daß daher dieser Streitbeilegungsmethode auch weiterhin eine bedeutende Rolle in den internationalen Beziehungen zukommt. Doch auch deren Grenzen sind dann gegeben, wenn keine Überein-

106 Dazu siehe oben S. 12.

107 Dazu siehe unten, S. 22 und S. 29.

108 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 26, S. 6 f.

109 Doc. A/CONF. 39/L. 391 Art. 1, Abs. 2. Dazu unten Anhang S. 50.

110 Siehe Berber, Dokumente II, S. 1689.

111 26. Plenarsitzung vom 18. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 26, S. 7.

112 94. Sitzung des Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 94, S. 2 f.

113 Vgl. die Stellungnahme in der 68. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 405.

114 Stellungnahme in der 34. Plenarsitzung vom 21. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 34, S. 25.

115. 22. Sitzung vom 14. September 1964. Doc. A/AC 119/SR 22, S. 4 f.

116 Siehe oben Anm. 52.

117 So auch Report of a Study Group, S. 58. Repräsentativ für die Einstellung der Ostblockstaaten zu dieser Frage ist die Stellungnahme Rumäniens in der 71. Sitzung des Committee of the Whole. Doc. A/CONF. 39/11, S. 421 f.

stimmung in der Tatfrage herrscht, wenn offensichtlich ungerechtfertigte Ansprüche von einer Seite vorliegen und insbesondere, wenn einer Seite auf Grund ihrer politischen Stellung eine beherrschende Verhandlungsposition zukommt, die ihr erlaubt, dem Verhandlungspartner ihre Lösung aufzuzwingen¹¹⁸.

Ghana erachtete die in Art. 62 des Entwurfs verankerten Vorschriften als unvollständig und wandte sich — ähnlich wie die Elfenbeinküste — scharf gegen das gelegentlich vorgebrachte Argument, daß die Errichtung von Drittinstanzen zur Beilegung von Streitigkeiten den Interessen kleinerer und mittlerer Staaten zuwiderlaufen könnte¹¹⁹. Gerade das Gegenteil sei der Fall: nur durch solche Instanzen wären diese Staaten in der Lage, ihre Ansprüche gegenüber politisch mächtigeren international zu behaupten, und daher müsse diese Konvention, die darüber hinaus zum Teil neues Recht schafft, diesbezügliche Bestimmungen enthalten.

Trotz der „unglückseligen“ Südwestafrikaentscheidung¹²⁰ bekenne sich Ghana voll zur Autorität des IGH und wäre auch bereit, allenfalls Vorschlägen hinsichtlich dessen Zuständigkeit zur Entscheidung von Interpretationstreitigkeiten völkerrechtlicher Verträge zuzustimmen.

Ghana, dessen Haltung zur Frage des Obligatoriums zwar konsequent vertreten wurde, aber gleichzeitig durch das Bemühen zur Erreichung eines Kompromisses einer Flexibilität nicht entbehrte, stimmte im Committee of the Whole überraschenderweise gegen den neu vorgeschlagenen Art. 62 bis mit der Begründung, die Zurückweisung dieses neuen Artikels würde die Suche nach einer Kompromißlösung erleichtern¹²¹. Aus diesen, sowie aus Gründen der Rücksichtnahme auf Staaten, mit denen Ghana enge Bindungen hatte, enthielt es sich sodann der Stimme im Plenum¹²² und war in der Folge Co-Sponsor des Zehn-Staaten-Amendments, das die erfolgreiche Kompromißlösung¹²³ herbeiführen konnte.

7. Guinea. Dieser Staat, der nur an der ersten Session der Vertragsrechtskonferenz teilnahm, sprach sich gegen jedwedes Obligatorium aus mit der Begründung, daß weder die Seerechtskonventionen 1958, noch die Diplomaten- und Konsularkonvention 1961 bzw. 1963 solches vorsahen und darüber hinaus Urteile des IGH in der gegenwärtigen Struktur der Staatengemeinschaft nicht exequierbar seien¹²⁴.

8. Kamerun. Bereits im Special Committee 1966 nahm Kamerun, das Streitpartei vor dem IGH war¹²⁵, scharf gegen die gegenwärtige Struktur desselben Stellung¹²⁶, die einer Revision bedürfe. Wohl im Hinblick darauf, daß das Neunzehn-Staaten-Amendment keine Erwähnung des IGH mache, erschien es Kamerun, dessen Haltung zu obligatorischen Streitbelegungsverfahren grundsätzlich positiv war, als mögliche Diskussionsbasis¹²⁷.

118 Siehe dazu die ähnliche Argumentation Großbritanniens in der 71. Sitzung des Committee of the Whole vom 15. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 420 und Report of a Study Group, S. 67 ff.

119 74. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 440.

120 Ibid.

121 Erklärung in der 27. Plenarsitzung vom 16. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 27, S. 5.

122 Ibid. S. 6.

123 Es darf an dieser Stelle vermerkt werden, daß der Zehnstaatenvorschlag vom Ostblock keineswegs als Kompromiß betrachtet wurde, da nur der neue Artikel, nicht aber die Deklaration über das Universalitätsprinzip in den normativen Teil der Konvention aufgenommen wurde. Vgl. Stellungnahme der Sowjetunion in der 34. Plenarsitzung vom 21. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 34, S. 19.

124 Stellungnahme in der 73. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 433.

125 Vgl. oben Anm. 3.

126 32. Sitzung vom 31. März 1966. Doc. A/AC 125/SR 32, S. 4 ff.

127 Stellungnahme in der 97. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 97, S. 9.

Sowohl im Committee of the Whole, als auch in der ersten Plenarabstimmung bekannte sich Kamerun zu Art. 62 bis, es stimmte jedoch gegen den Kompromißvorschlag mit der Begründung, daß dieser lediglich ein obligatorisches Vergleichsverfahren und darüber hinaus die Einschaltung des IGH vorsah¹²⁸.

9. Kenia*. Auf der ersten Session der Vertragsrechtskonferenz bekannte sich dieser Staat zur gegenwärtigen Formulierung des Art. 62; Kenia sprach sich gegen jedes Obligatorium im allgemeinen und gegen den IGH im besonderen u. a. mit der häufig vorgebrachten Begründung aus, daß auf den bisherigen Kodifikationskonferenzen nur Fakultativprotokolle angenommen wurden, daß kaum unparteiische Richter gefunden werden könnten und daß noch weite Gebiete des Völkerrechts vage definiert und manchmal nur von wenigen Staaten geschaffen seien, wie z. B. das Weltraumrecht. Art. 62 des Entwurfs stelle somit „the highest measure of common ground“ dar¹²⁹.

Fast gleiche Argumente wurden auf der zweiten Session vorgebracht, jedoch mit der Einschränkung, daß das Neunzehn-Staaten-Amendment in seinen Bestimmungen über das obligatorische Vergleichsverfahren eine annehmbare Kompromißlösung biete¹³⁰.

Im Committee of the Whole stimmte Kenia gegen Art. 62 bis, in der ersten Plenarabstimmung enthielt es sich der Stimme und in der Abstimmung über den Kompromißvorschlag stimmte Kenia für diesen.

10. Kongo (Brazzaville). So wie Kenia betrachtet auch dieser Staat die gegenwärtige Formulierung des Artikel 62 als „einzigen gemeinsamen Nenner“ und wandte sich vehement gegen jedwedes Obligatorium mit der Begründung, solches entspräche nicht den heutigen Gegebenheiten, neue Staaten könnten keine geeignete Juristen zur Besetzung der Schiedsrichter- bzw. Vermittlerposten finden¹³¹, das System wäre wegen der Parteilichkeit der Richter ein Fehlschlag und schließlich stelle die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit einen „Blankoscheck“ und ein „Hindernis der freien Wahl der Mittel“ dar¹³². Gerade letzteres Argument scheint jedoch die Subsidiarität des Art. 62 bis zu übersehen, der nur für den Fall, daß die Parteien über die in Art. 62 enthaltenen Streitbeilegungsmittel zu keiner Einigung gelangen, zur Anwendung kommt.

Im Committee of the Whole enthielt sich Kongo (Brazzaville) der Stimme, in den beiden Plenarabstimmungen stimmte dieser Staat gegen Art. 62 bis, somit auch gegen den Kompromißvorschlag.

11. Kongo (Kinshasa). Im Committee of the Whole erklärte dieser Staat, daß die von der ILC gefundene Formulierung des Artikels 62 zwar als ideale Lösung anzusehen sei, doch daß die wirkliche Frage nicht der rechtliche Gehalt der Verfahrensbestimmungen darstelle, sondern, ob überhaupt der „politische Wille“ vorhanden wäre, sich der darin aufgezählten Mittel zu bedienen; und dieser fehle, zumal das

128 Stellungnahme in der 34. Plenarsitzung vom 21. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 34, S. 24.

* Unterwerfungserklärung vom 19. April 1965. Yearbook of the ICJ (1967/68) S. 53.

129 Stellungnahme in der 72. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 431.

130 Stellungnahme in der 95. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C.1/SR 95, S. 18.

131 Vgl. dazu die Stellungnahme Gabuns, oben S. 19 f.

132 Stellungnahme in der 25. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 25, S. 24.

Mißtrauen gegen den IGH durch seine Entscheidung im Süd-Westafrika-Fall gewachsen sei. Lediglich durch die verstärkte Betonung der Prinzipien der bona fides und pacta sunt servanda wäre diesen Schwierigkeiten beizukommen¹³³.

In den Abstimmungen über Art. 62 bis und der Kompromißlösung zeigte dieser Staat jedoch eine wesentlich flexiblere Haltung im Verhältnis zu den genannten Stellungnahmen. Im Committee of the Whole enthielt er sich wie Kongo (Brazzaville) der Stimme, in der ersten Plenarabstimmung stimmte er gegen Art. 62 bis, aber für den Kompromißvorschlag.

12. Lesotho. Lesotho nahm nur an der zweiten Session der Konferenz teil und gab keine Stellungnahme zur hier behandelten Frage ab. In der Plenarsitzung vom 16. Mai 1969 stimmte es für Art. 62 bis, nahm jedoch weder an der Abstimmung im Committee of the Whole, noch an der über den Kompromißvorschlag teil.

13. Liberia*. Während auf der ersten Session Liberia die Bestimmungen des Art. 62 des Entwurfs als hinreichenden Verfahrensschutz ansah¹³⁴ und sich somit gegen jedes Obligatorium aussprach, änderte es seine Haltung in der Folge und befürwortete den von Japan vorgeschlagenen Gedanken der Befassung des IGH mit Streitigkeiten aus ius cogens, gab jedoch zu bedenken, daß mächtigere Staaten die Entscheidung dieses und auch anderer Rechtsprechungsinstanzen zum Nachteil schwächerer Staaten beeinflussen könnten¹³⁵. In den beiden ersten Abstimmungen enthielt sich Liberia der Stimme, in der Schlußabstimmung über den Zehn-Staaten-vorschlag stimmte es für diesen.

14. Libyen. Wie Lesotho nahm auch Libyen nur an der zweiten Session der Vertragsrechtskonferenz teil. Stellungnahmen liegen zu diesem Problem keine vor. Im Committee of the Whole stimmte Libyen gegen Art. 62 bis, in den beiden Plenarabstimmungen enthielt es sich der Stimme.

15. Madagaskar. Bereits im Special Committee 1966¹³⁶ befürwortete Madagaskar nachdrücklich die Notwendigkeit der Errichtung obligatorischer Streitbeilegungsinstanzen, die mit der fortschreitenden Entwicklung und der Kodifikation des Völkerrechts Hand in Hand gehen müsse, denn durch die Entstehung neuer Staaten seien neue Tendenzen und Probleme aufgetreten, denen das „alte Recht“ nicht mehr gerecht werde. Vor allem seien die Normen über Staatenhaftung und über Schutz von Auslandsinvestitionen hier zu nennen, zu deren Kodifikation die neuen Staaten ihren Beitrag zu leisten hätten.

Im gleichen Sinn kritisierte Madagaskar als Sponsor des Neunzehn-Staaten-Amendments das Fehlen jedweden Obligatoriums im ILC-Entwurf, das „jedem Mißbrauch Tür und Tor öffne und die Gefahr der Anwendung militärischer und anderer Gewalt in sich berge“¹³⁷.

133 Stellungnahme in der 73. und 96. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968 bzw. 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/11, S. 434 und Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 12 f. Im Plenum sprach sich der Kongo (Demokratische Republik) gegen ein Obligatorium aus, da er sich nicht durch eine diesbezügliche Formulierung für alle Zukunft zu binden gedenke. 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 26, S. 8.

* Unterwerfungserklärung vom 20. März 1952. Yearbook of the ICJ (1967/68) S. 54.

134 Stellungnahme in der 69. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 412.

135 96. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 19.

136 27. Sitzung vom 28. März 1966. Doc. A/AC 125/SR 27, S. 13.

137 Stellungnahme in der 70. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 414. Vgl. auch die ähnliche Stellungnahme in der 93. Sitzung vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 93, S. 15 f.

Wie Gabun und Kamerun stimmte jedoch Madagaskar in der Schlußabstimmung gegen den Kompromißvorschlag der zehn Staaten, wobei wohl ähnliche Gründe dafür maßgebend gewesen sein mögen.

16. Mali. Dieser Staat nahm lediglich an der ersten Session der Konferenz teil und gab keine Stellungnahme zum hier interessierenden Problem ab.

17. Mauretanien. Wie Mali nahm auch dieser Staat nur an der ersten Session teil und gab keine diesbezügliche Erklärung ab¹³⁸.

18. Mauritius. Mauritius unterstützte als Sponsor das Neunzehn-Staaten-Amendment und stimmte als einziger Staat des afrikanischen Bereichs im weiteren Sinn im Committee of the Whole, wie erwähnt, auch für den japanischen Vorschlag¹³⁹. An der Abstimmung über den Kompromißvorschlag nahm Mauritius nicht teil.

19. Marokko. Obwohl sich dieser Staat gegen den neuen Art. 62 bis, dessen „System zu komplex“ sei und einen „Bruch der souveränen Gleichheit der Staaten“ bedeute, aussprach¹⁴⁰, stimmte er im Plenum für die Annahme dieses Artikels und war Sponsor des Zehnstaatenvorschlages, der die endgültige Kompromißlösung herbeiführte.

20. Nigeria.* Dieser Staat, der sich der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen hatte, befürwortete in beiden Tagungen des Special Committee 1964 und 1966¹⁴¹ die Heranziehung internationaler Drittinstanzen zur Beilegung von Streitfällen.

In der Plenarabstimmung über Art. 62 bis stimmte Nigeria jedoch mit der auch von Ghana vorgebrachten Begründung¹⁴², daß dessen Annahme in der gegenwärtigen Form jede Aussicht auf eine Kompromißlösung nehmen würde¹⁴³, dagegen. In der Tat ist es hauptsächlich der Initiative dieses Staates zu verdanken, dessen Delegationsleiter Mr. Taslim O. Elias als Vorsitzender des Committee of the Whole fungierte und durch seine objektive Verhandlungsführung nicht nur bei Ost und West, sondern auch bei den neuen Staaten Respekt erntete, daß schließlich eine Kompromißlösung gefunden werden konnte.

21. Senegal. Wiewohl sich dieser Staat für die Annahme von obligatorischen Streit-erledigungsverfahren aussprach, kritisierte er auf der ersten Session die gegenwärtige Struktur des IGH, die nicht die hauptsächlichsten Rechtsordnungen der Welt repräsentiere und lehnte daher die Vorschläge Japans und der Schweiz ab¹⁴⁴. Diese Punkte der Kritik am IGH wurden auf der zweiten Session nicht wiederholt, die

138 Mauretanien hat die Weltbankkonvention ratifiziert und sich in mindestens zwei Verträgen mit ausländischen Investoren der Jurisdiktion des Zentrums unterworfen. Die Unterwerfungserklärungen finden sich abgedruckt bei Fischer, Die schiedsgerichtliche Beilegung . . ., in dieser Zeitschrift, Heft 3 (1968), S. 329.

139 Vgl. oben S. 17.

140 27. Plenarsitzung vom 16. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 27, S. 21.

* Unterwerfungserklärung vom 3. September 1965. Yearbook S. 60.

141 18. Sitzung vom 10. September 1964. Doc. A/AC 119/SR 18, S. 3 und 32. Sitzung vom 31. März 1966. Doc. A/AC 125/SR 32, S. 10 f.

142 Vgl. oben S. 20.

143 Stellungnahme of der 27. Plenarsitzung vom 16. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 27, S. 5.

144 Stellungnahme in der 71. Sitzung des Committee of the Whole vom 15. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 418.

genannten Vorschläge aber aus anderen Gründen abgelehnt: der japanische, da er eine willkürliche Trennung von Streitigkeiten über *ius cogens* und andere vorsah, der schweizerische wegen der Zusammensetzung des Schiedsgerichts¹⁴⁵.

Gegen das häufig vorgebrachte Argument¹⁴⁶, bisherige Kodifikationskonventionen enthielten auch kein Obligatorium, führte Senegal aus, daß die bisherigen Kodifikationen eine wesentlich spezialisierte Rechtsmaterie umfaßten, deren Bedeutung nicht an das Vertragsrecht heranreiche¹⁴⁷.

Senegal stimmte für die Annahme des Art. 62 bis und den Kompromißvorschlag der zehn Staaten.

22. Sierra Leone. In einer grundsätzlichen Stellungnahme sprach sich auf der ersten Session dieser Staat gegen die Schaffung obligatorischer Streitbeilegungsinstanzen aus¹⁴⁸, wobei als Hauptargumente die Unfähigkeit von Gerichten und Schiedsgerichten unparteiische Entscheidungen zu treffen, der Einfluß außerjuristischer Faktoren auf diese, sowie die Tatsache, daß von bestehenden Institutionen nicht angemessen Gebrauch gemacht werde, herangezogen wurden. Wenn auch schon die Richtigkeit dieser Behauptungen gewiß bestritten werden kann, erscheint das weitere von Sierra Leone ins Treffen geführte Argument, daß ein Obligatorium den Bestimmungen der Satzung der OVN widerspreche, die den Parteien die freie Wahl zur friedlichen Streitbeilegung überläßt, eindeutig verfehlt. Es übersieht nämlich, daß die eingebrachten Amendments an der Substanz des Art. 62, die den Parteien die freie Wahl läßt, nichts ändern, sondern nur bei Scheitern der Einigung über die Streitbeilegungsmethoden subsidiär obligatorische Verfahren vorsehen.

In ähnlicher Weise nahm Sierra Leone auf der zweiten Session zu dem Problem Stellung und kritisierte die mangelnden Sanktionen zur Durchsetzung von Schiedssprüchen, wodurch kleineren Staaten kein geeigneter Schutz geboten werde¹⁴⁹.

Sierra Leone stimmte gegen Art. 62 bis, enthielt sich jedoch bei der Abstimmung über den Kompromißvorschlag der Stimme.

23. Somalia*. Von diesem Staat, der nur an der ersten Session der Konferenz teilnahm, liegt keine Stellungnahme zum einschlägigen Problem vor.

24. Sudan.** Von diesem Staat, der nur an der zweiten Session der Konferenz teilnahm, liegt ebenfalls keine Stellungnahme vor. Der Sudan stimmte im Committee of the Whole und im Plenum gegen Art. 62 bis, nahm jedoch in der Folge als Sponsor am Kompromißvorschlag teil.

25. Südafrika*** Auch hier liegt keine Stellungnahme vor. Südafrika stimmte gegen Art. 62 bis und enthielt sich in der Endabstimmung der Stimme.

26. Tanzania. Ähnlich wie Sierra Leone kritisierte Tanzania auf der ersten Session die fehlenden Sanktionen im Hinblick auf nicht erfüllte Entscheidungen interna-

145 Stellungnahme in der 96. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 22 f.

146 So z. B. von Guinea und Kenia. Siehe oben S. 21 f.

147 96. Sitzung Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 24.

148 In der 69. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 407 f.

149 Stellungnahme in der 98. Sitzung des Committee of the Whole vom 22. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 98, S. 8 f.

* Unterwerfungserklärung vom 11. April 1963, Yearbook S. 63.

** Unterwerfungserklärung vom 2. Januar 1958, Yearbook S. 64.

*** Unterwerfungserklärung vom 13. Sept. 1955, Yearbook, S. 64.

tionaler Rechtssprechungsinstanzen, hob wie der Kongo (Kinshasa) die Bedeutung der bona fides für die Sicherheit der Vertragsbeziehungen hervor und sprach sich allgemein gegen ein Obligatorium aus¹⁵⁰.

Auf der zweiten Session wurde das schleppende Verfahren und die Struktur des IGH bemängelt und gegen das Neunzehn-Staaten-Amendment wurde vorgebracht, daß es, da es den IGH nicht erwähne, dessen Prestige unterminiere¹⁵¹. Wiewohl Tanzania sich somit gegen jede Form von obligatorischen Streitbeilegungsverfahren wandte und entsprechend im Committee of the Whole und im Plenum gegen Art. 62 bis stimmte, zeigt jedoch eine spätere Stellungnahme¹⁵² eine gewisse Kompromißbereitschaft und das deutliche Interesse der neuen Staaten an der Konvention. In der Tat nahm auch dieser Staat an der Erarbeitung des Kompromißvorschlages teil, wiewohl er, wie der Sudan, zweimal gegen die Annahme von obligatorischen Streitbeilegungsverfahren gestimmt hatte.

27. Tunesien. Dieser Staat vertrat als Co-Sponsor des Neunzehn-Staatenvorschlages die Notwendigkeit der Schaffung von obligatorischen Streitbeilegungsverfahren, die keineswegs dem Prinzip der souveränen Gleichheit widersprechen¹⁵³. In diesem Sinne stimmte Tunesien für alle Vorschläge auf Ergänzung des Art. 62 des Entwurfs der ILC.

28. Uganda*. Auch dieser Staat betonte als Co-Sponsor des Neunzehn-Staaten-Amendments die Bedeutung dieses Vorschlages, der durchaus die Möglichkeit des Auskontrahierens für den Einzelfall zulasse¹⁵⁴. Uganda stimmte daher im Committee of the Whole für Art. 62 bis, war jedoch bei den Abstimmungen im Plenum abwesend.

29. Vereinigte Arabische Republik.** Sowohl im Special Committee 1964¹⁵⁵, in dem die mangelnde Vorhersehbarkeit internationaler Rechtssprechungsinstanzen kritisiert wurde, als auch im Special Committee 1966 nahm die VAR grundsätzlich gegen jede Form obligatorischer Streitbeilegungsverfahren Stellung, wobei als Hauptargumente angeführt wurden, daß weder die Konferenz in San Franzisko 1945, noch die bisherigen Kodifikationskonferenzen solches normiert hätten. Der diplomatische Weg wäre das geeignetste Mittel zur Beilegung internationaler Streitfälle. Das gegenwärtige Völkerrecht erstreckte sich nicht auf alle Bereiche der internationalen Beziehungen und daher wären die neuen Staaten im Nachteil. Darüber hinaus wäre eine Umstrukturierung des IGH im Hinblick auf adäquatere Repräsentanz der neuen Staaten¹⁵⁶ notwendig.

In diesem Sinne sprach sich daher die VAR gegen jede Änderung, bzw. Ergänzung des Art. 62 aus¹⁵⁷ und betonte, daß, da dieses Prinzip auch in der Satzung der OAU (Art. XIX) und jener der Arabischen Liga (Art. V) verankert sei, es den

150 72. Sitzung des Committee of the Whole vom 15. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 430 f.

151 93. Sitzung des Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 93, S. 12 f.

152 In der 98. Sitzung des Committee of the Whole vom 22. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 98, S. 21.

153 94. Sitzung des Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 94, S. 12.

* Unterwerfungserklärung vom 3. Oktober 1963. Yearbook S. 67.

154 98. Sitzung des Committee of the Whole vom 22. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 98, S. 9.

** Unterwerfungserklärung vom 22. Juli 1957. Yearbook S. 67; die Unterwerfung bezieht sich jedoch nur auf die in der Deklaration vom 24. April 1957 genannten Streitigkeiten den Suez-Kanal betreffend. Diese Deklaration findet sich in UNTS I, No 3821, Bd. 265.

155 24. Sitzung vom 15. September 1964. Doc. A/AC. 119/SR 24, S. 4 ff.

156 29. Sitzung vom 29. März 1966. Doc. A/AC. 125/SR 29, S. 11 ff.

157 Vgl. auch die Stellungnahme in der Sechsten Kommission der Generalversammlung, abgedruckt in ILC-Yearbook 1966, part II, S. 48.

Gegebenheiten und Erfordernissen des internationalen Lebens hinreichend Rechnung trage¹⁵⁸. Die VAR stimmte gegen alle Vorschläge auf Ergänzung des Art. 62 des ILC-Entwurfes und somit auch gegen den Kompromißvorschlag.

30. Zambia. Dieser Staat trat für die Schaffung eines Obligatoriums ein, vor allem im Hinblick auf die kontroversiellen Bestimmungen der Art. 50 und 59 des Entwurfs. Alle diesbezüglichen Vorschläge wären einen Schritt vorwärts in der Entwicklung des Völkerrechts¹⁵⁹. Die Spaltung der Konferenz wurde bedauert und an größere Kompromißbereitschaft appelliert¹⁶⁰. Zambia stimmte im Committee of the Whole für Art. 62 bis, enthielt sich im Plenum der Stimme und stimmte sodann für den Zehn-Staatenvorschlag.

31. Zentralafrikanische Republik. Als Co-Sponsor des Neunzehn-Staaten-Amendments wandte sich dieser Staat scharf gegen die unbefriedigende Formulierung des Art. 62 des Entwurfs, kritisierte jedoch gleichzeitig die Zusammensetzung der Richterbank des IGH¹⁶¹; daher sei die schiedsgerichtliche Lösung vorzuziehen nach dem Vorbild der Weltbankkonvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und nach der Satzung der Organisation der Afrikanischen Einheit.

Die Zentralafrikanische Republik stimmte im Committee of the Whole und im Plenum für Art. 62 bis, jedoch gegen den Kompromißvorschlag, wobei wohl ähnliche Gründe wie in den Fällen Madagaskars, Gabuns und Kameruns im Hinblick auf die Skepsis dieser Staaten gegenüber dem IGH dafür maßgebend waren.

II. Die neuen Staaten Asiens

Wie bereits in der Haltung der neuen Staaten Asiens zur Weltbankkonvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten deutlich wurde¹⁶², nehmen diese Staaten im Vergleich zu jenen des afrikanischen Kontinents eine weit mehr reservierte und akzentuierte Haltung zu Streitbeilegungsmethoden durch Drittinstanzen ein. Auf der hier zu behandelnden Konferenz wurde dieses Ergebnis bestätigt: während von den afrikanischen Staaten sich fast die Hälfte in der Diskussion für die Schaffung obligatorischer Streitbeilegungsinstanzen aussprach, war es im Bereich des asiatischen Kontinents nur knapp ein Viertel der vertretenen Staaten, die für obligatorische Streiterledigungsverfahren plädierten.

Hauptargumente gegen die Einführung eines Obligatoriums waren wieder der hinreichende Verfahrensschutz in Art. 62, die mangelnde Reife der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der internationalen Gemeinschaft für solche Verfahren und die Kritik am IGH hinsichtlich Repräsentanz und schleppendem Verfahren. Die besonders profilierten Statements wurden hierbei von Indien gemacht, denen gegenüber die Argumentation der übrigen Kontraredner abfiel.

158 Vgl. die Stellungnahme auf der 74. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968 und auf der 98. Sitzung vom 22. April 1969. Docs. A/CONF. 39/11, S. 439 und A/CONF. 39/C. 1/SR 98, S. 7 f.

159 Vgl. die Stellungnahme auf der 72. Sitzung des Committee of the Whole und auf der 96. Sitzung. Docs A/CONF. 39/11, S. 429 und A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 12.

160 27. Plenarsitzung vom 16. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 27, S. 5.

161 Stellungnahmen auf der 69. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968 und auf der 96. Sitzung vom 17. April 1969. Docs. A/CONF. 39/11, S. 410 und A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 19 f.

162 Fischer, loc. cit. S. 298.

Auf der anderen Seite wurde von jenen fünf Staaten¹⁶³, die von den 21 vertretenen Staaten des asiatischen Bereichs für den Gedanken obligatorischer Verfahren eintraten, hauptsächlich deren Notwendigkeit zum Schutze schwächerer Staaten, sowie die Tatsache, daß die Konvention zum Teil neues Recht schaffe, betont. Der am meisten überzeugende Befürworter war in diesem Zusammenhang der Libanon.

Zwei asiatische Staaten, nämlich Kuwait und der Libanon, wirkten als Co-Sponsoren an der Ausarbeitung des von Nigeria¹⁶⁴ eingebrachten Kompromißvorschlages mit, der das Bild der Abstimmung ändern konnte: während im Plenum lediglich fünf asiatische Staaten für, jedoch zwölf bei drei Enthaltungen gegen Art. 62 bis stimmten, zeigt das Abstimmungsergebnis über den Zehnstaatenvorschlag neun Pro- bei drei Gegenstimmen und acht Enthaltungen¹⁶⁵.

In der Folge sei auf die Haltung der einundzwanzig vertretenen Staaten Asiens im einzelnen eingegangen.

1. Afghanistan. Dieser Staat stellte sich auf die Seite jener, die die von der ILC gewählte Form des Art. 62 für ausreichend und als „highest measure of common ground“¹⁶⁶ ansahen. Afghanistan stimmte im Committee of the Whole und im Plenum gegen Art. 62 bis und enthielt sich bei der Abstimmung über den afroasiatischen Kompromißvorschlag der Stimme.

2. Burma. Bereits im Special Committee¹⁶⁷ stellte sich Burma gegen die Institution des IGH u. a. mit der Begründung, daß auf dieser „äußerst desintegrierten Entwicklungsstufe der internationalen Gemeinschaft kaum anzunehmen ist, daß deren Mitglieder ihre Streitigkeiten ihm unterbreiten und dadurch zu einem supranationalen Organ machen würden“. In gleicher Weise wurde die mangelnde Repräsentanz der neuen Staaten in dieser Rechtssprechungsinstanz kritisiert.

Burma, das nur auf der zweiten Session der Vertragsrechtskonferenz vertreten war, verfolgte auch hier konsequent diese Linie mit der am häufigsten zitierten Phrase des ILC-Kommentars¹⁶⁸, Art. 62 des Entwurfs stelle „the highest measure of common ground“ dar¹⁶⁹. Vor allem wurde gegen den im Committee of the Whole angenommenen Art. 62 bis der Vorwurf erhoben, daß keine Vorsorge für den Fall der Nichterfüllung des Schiedsspruches getroffen wurde und weiter, daß die darin geschaffene Regelung der Verfahrenskosten die Staaten geradezu herausfordere, Verträge ungerechtfertigterweise anzufechten. Auf Diplomatie und Verhandlungen als Streitbeilegungsmethoden würde dann verzichtet werden¹⁷⁰.

Das erste Argument spiegelt die keine zentralen Durchsetzungsorgane aufweisende Organisationsstruktur der internationalen Gemeinschaft wider, doch sei hinzugefügt, daß die Geschichte der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit kaum Fälle kennt, in welchen ein Staat einen Schiedsspruch nicht erfüllt hätte¹⁷¹. Zum anderen wird übersehen, daß Art. 62 bis nur dann wirksam wird, wenn die Parteien zu keiner Lösung nach Art. 62, der durch den Hinweis auf Art. 33 der Satzung der

163 Nämlich Ceylon, der Libanon, die Philippinen, Pakistan und Viet-Nam (Süd).

164 Siehe oben S. 15.

165 Doc. A/CONF. 39/SR 34, S. 26. Da der Jemen fehlte, nahmen nur 20 asiatische Staaten an den Abstimmungen teil.

166 Stellungnahme in der 98. Sitzung des Committee of the Whole vom 22. April 1969, Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 95, S. 9, und in der 25. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969, Doc. A/CONF. 39/SR 25, S. 8 f.

167 21. Sitzung vom 14. September 1964, Doc. A/AC. 119/SR 21, S. 2 ff.

168 Extract S. 90.

169 Stellungnahme in der 95. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969, Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 95, S. 9, und in der 25. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969, Doc. A/CONF. 39/SR 25, S. 8 f.

170 25. Plenarsitzung, loc cit. S. 9.

171 Vgl. dazu die Stellungnahme des Schweizer Delegierten, Prof. Bindschedler, in der 94. Sitzung des

OVN die Bedeutung der Verhandlungen unterstreicht, gelangt sind, d. h. das Vergleichsorgan bzw. das Schiedsgericht wird diese Frage zu prüfen haben, ehe es in merito eingeht.

Burma stimmte gegen Art. 62 bis im Committee of the Whole und im Plenum, sowie auch gegen den Kompromißvorschlag der zehn Staaten.

3. Ceylon. Wohl als einziger von den auf der Konferenz vertretenen Staaten unterstützte Ceylon sowohl die Verankerung obligatorischer Streitbelegungsverfahren, als auch die Aufnahme des Universalitätsprinzips¹⁷² in die Konvention. Die im Zehnstaatenvorschlag enthaltene Lösung wurde daher zumindest als „a modest step towards the achievement of both goals“ von diesem Staat angesehen¹⁷³.

Ceylon wandte sich gegen die von der ILC gewählten Fassung des Art. 62 Abs. 3 vor allem mit der Begründung, sie erlaube keine wirkungsvolle Streitbeilegung, da sie lediglich auf die in Art. 33 der Satzung der OVN aufgezählten Mittel verweise und letztlich die Streitparteien nur verpflichte, eine Lösung zu suchen, ohne für den Fall des Mißlingens ein obligatorisches Verfahren vorzuschreiben¹⁷⁴. Zwar wäre der IGH ein geeignetes Streitbelegungsorgan, doch sei dieser in Hinblick auf seine jüngeren Entscheidungen für die Mehrzahl der neuen Staaten nicht akzeptabel, so daß obligatorische Vergleichs- und Schiedsverfahren die einzige annehmbare und funktionierende Alternative wären.

Konsequent verfolgte Ceylon diese Linie weiter auf der zweiten Session der Vertragsrechtskonferenz¹⁷⁵ und stimmte für Art. 62 bis und auch für den afro-asiatischen Kompromißvorschlag.

4. Indien*. Die führende Rolle jener neuen Staaten in Übersee, die sich der Einführung obligatorischer Streitbelegungsverfahren aus dem V. Hauptstück des Entwurfs widersetzen, nahm auf der Vertragsrechtskonferenz zweifellos dieser Staat ein. In sorgfältig ausgearbeiteten Statements wies Indien zunächst auf die bisher ergebnislosen Versuche hin, Obligatorien auf internationaler Ebene einzuführen¹⁷⁶; als Gründe der bisher mangelnden Bereitschaft der Staaten, ihre Streitigkeiten Drittinstanzen zu unterbreiten, wurden dabei hauptsächlich personelle und finanzielle Faktoren angesehen, da, abgesehen von den Verfahrenskosten, die neuen Staaten über kein fachkundiges Personal zur Besetzung der Schiedsrichterposten verfügen¹⁷⁷ und damit für die nächsten Jahre in dieser Hinsicht auf die Hilfe der Industrieländer angewiesen sein würden. Schließlich wäre auch die gegenwärtige Struktur des IGH für die neuen Staaten kaum akzeptabel¹⁷⁸.

Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 94, S. 7 f.

172 Dazu vgl. oben S. 15.

173 34. Plenarsitzung vom 21. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 34, S. 21.

174 Stellungnahme in der 71. Sitzung des Committee of the Whole vom 15. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 71, S. 3 f.

175 Stellungnahme in der 93. Sitzung des Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 93, S. 2 f.

* Unterwerfungserklärung vom 14. September 1959. Yearbook S. 50 f.

176 So die sog. Model Rules on Arbitral Procedure, die als Draft Convention on Arbitral Procedure von der ILC ausgearbeitet, aber mangels Bereitschaft der Staaten, deren obligatorische Bestimmungen in Form einer Konvention anzunehmen, durch Res. der Generalversammlung (Res. 1262 —XIII—) vom 23. Oktober 1958 als Vorbild für künftige Schiedsgerichtsverträge oder Kompromissa empfohlen wurde; ferner das Fehlen von obligatorischen Streiterledigungsbestimmungen in den Seerechtskonventionen 1958, in der Diplomatenkonvention 1961 und in der Konsularkonvention 1963; schließlich habe auch das Special Committee 1964 und 1966 von diesbezüglichen Empfehlungen Abstand genommen. Vgl. die Stellungnahmen Indiens in der 73. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968, in der 96. Sitzung vom 21. April 1969 und in der 25. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Docs. A/CONF. 39/11, S. 434 f., A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 13 f und A/CONF. 39/SR 25, S. 5 f.

177 So in der 73. Sitzung des Committee of the Whole. Siehe vorhergehende Anm.

178 25. Plenarsitzung: siehe Anm. 176.

Für Indien, das sich zwar der obligatorischen Gerichtsbarkeit der IGH unterworfen, das Fakultativprotokoll der Diplomatenkonvention 1961 ratifiziert hatte und auch Partei in einem jüngeren Schiedsgerichtsfall war¹⁷⁹, erschien aus zwei weiteren Gründen die Annahme eines Streitbeilegungsmechanismus im Rahmen der Vertragsrechtskonvention ausgeschlossen: erstens seien offensichtlich keine Vorbehalte zu Art. 62 bis zulässig und zweitens wäre der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Normen über obligatorische Streitbeilegungsverfahren ein wesentlich größerer als vergleichsweise jener der bisherigen Kodifikationskonventionen, die nur ein a priori sachlich begrenztes Gebiet betreffen. Eine solche Bindung „für alle Ewigkeit“ und für alle in Zukunft abgeschlossenen Verträge wäre dem Grundsatz der Willensfreiheit widersprechend und für Indien, das sich „die Freiheit der Wahl der geeigneten Streitbeilegungsmethode“ im Einzelfall selbst vorbehalten wollte, unakzeptabel¹⁸⁰.

In diesem Sinne stimmte Indien gegen alle diesbezüglichen Vorschläge im Committee of the Whole und im Plenum, enthielt sich jedoch in der Abstimmung über den afro-asiatischen Kompromißvorschlag der Stimme¹⁸¹.

5. Indonesien. Auch dieser Staat betrachtete die von der ILC gewählte Fassung des Art. 62 als „highest measure of common ground“ und brachte vor, daß die in Hauptstück V des Konventionsentwurfs enthaltene Rechtsmaterie und die daraus allenfalls sich ergebenden Streitigkeiten zu komplex seien, um ein geeignetes Mittel zu deren Beilegung a priori festzulegen¹⁸². Auch diese Argumentation übersieht die Subsidiarität der zu Art. 62 eingebrachten Vorschläge.

Ähnlich wie der Ostblock betonte Indonesien die Rolle von Verhandlungen als das seiner Tradition nach adäquateste Streitbeilegungsmittel, bezweifelte den Wert von Drittinstanzen in Hinsicht auf den Schutz kleinerer Staaten, wenn diese Staaten auf diesen Schutz gerne verzichten wollen und sprach sich schließlich für ein Fakultativprotokoll aus¹⁸³.

Indonesien verhielt sich in den Abstimmungen wie Indien und enthielt sich somit im Hinblick auf den Kompromißvorschlag der Stimme.

6. Irak. Die irakische Regierung legte bereits der sechsten Kommission der achtzehnten Generalversammlung (1963) ihre Haltung zu dem (damaligen) Verfahrensartikel 51 dar¹⁸⁴, den sie als ausreichend und „den internationalen Gegebenheiten Rechnung tragend“ ansah, zumal Staaten nicht bereit seien, Streitigkeiten einem Gerichtshof zu unterbreiten, dessen anzuwendendes Recht ihnen unbekannt sei¹⁸⁵.

Auf der Vertragsrechtskonferenz verfolgte der Irak weiter diese Linie und hob hervor, daß Art. 62 „the highest measure of common ground“ wäre¹⁸⁶, Art. 62 bis

179 Rann of Kutch Arbitration mit Pakistan. Der Schiedsspruch vom 19. Februar 1968 ist teilweise abgedruckt in 1 International Legal Materials (1968) S. 633 ff. Indien war Streitpartei vor dem IGH im Case concerning Right of Passage over Indian Territory, Urteil vom 12. April 1960 in: ICJ-Reports 1960, S. 3 ff.

180 96. Sitzung des Committee of the Whole. Vgl. Anm. 176.

181 Wie Indien in einem explanation of vote ausführte, erfolgte die Stimmhaltung aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Schöpfer dieses Vorschlages, nämlich auf Ghana und Nigeria. Erklärung in der 35. Plenarsitzung vom 22. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 35, S. 8.

182 Stellungnahme auf der 69. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968. A/CONF. 39/11, S. 413.

183 Stellungnahme auf der 97. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 97, S. 2.

184 Official records of the General Assembly, Eighteenth Session, Sixth Committee, 788th meeting, para. 24.

185 Wie in dieser, so auch in anderen Stellungnahmen fällt auf, daß häufig die Formulierung in der dritten Person und generalisierend zur Darlegung der eigenen Haltung gewählt wird.

186 Stellungnahme in der 98. Sitzung des Committee of the Whole vom 22. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 98, S. 9 f.

hingegen den Standard der heutigen internationalen Beziehungen überschreite und daß in Hinsicht auf Rechtssprechungsinstanzen keine Parallelen zwischen innerstaatlichen Rechtsordnungen und der Völkerrechtsordnung gezogen werden dürfen¹⁸⁷. Der Irak stimmte gegen alle Vorschläge hinsichtlich eines neuen Art. 62 bis, gab jedoch bei der Schlußabstimmung seine Stimme dem Kompromißvorschlag.

7. **Iran.** Auch dieser Staat sprach sich gegen jedes Obligatorium aus und befürwortete die Errichtung eines Fakultativprotokolls¹⁸⁸. In der Abstimmung verhielt sich der Iran wie Indien bzw. Indonesien.

8. **Israel*.** Dieser Staat betrachtete die von der ILC gewählte Form des Art. 62 als faire Kompromißlösung und sprach sich gegen zu starre Streitbelegungsverfahren aus¹⁸⁹, bewahrte jedoch eine flexible Haltung; so stimmte Israel im Committee of the Whole gegen den Neunzehn-Staatenvorschlag, enthielt sich im Plenum darüber der Stimme und stimmte schließlich für den afro-asiatischen Kompromiß.

9. **Kambodscha*.** Dieser Staat gab auf der Konferenz gleichfalls keine Erklärung zu dem in Frage stehenden Thema ab. Kambodscha stimmte für das japanische und schweizerische Amendment, die beide die Zuständigkeit des IGH für Streitigkeiten aus dem V. Hauptstück vorsahen, enthielt sich jedoch beim Neunzehn-Staaten-Amendment der Stimme; im Plenum stimmte es gegen Art. 62 bis und gab schließlich seine Stimme dem Kompromißvorschlag der zehn Staaten.

10. **Kuwait.** In einer kurzen Erklärung kritisierte Kuwait das Neunzehn-Staaten-Amendment, da es offenbar vorhandene Institutionen im Rahmen der OVN, wie das Panel for Inquiry and Conciliation, sowie Kapitel I der Revidierten Generalakte zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle ignorierte¹⁹⁰. Kuwait stimmte gegen alle Verfahrensvorschläge und nahm, wie erwähnt, als Co-Sponsor am Kompromißvorschlag teil.

11. **Libanon.** Bereits im Special Committee 1966¹⁹¹ wandte sich der Libanon gegen die vor allem von der VAR auf diesem Forum betonte Vorzugsstellung von Verhandlungen als geeignetstes Mittel zur Beilegung von internationalen Streitfällen, da dieser Weg vor allem politisch stärkere Staaten in eine günstigere Lage versetze und daher für kleinere Staaten nur bei Streitigkeiten inter se gangbar wäre. Als einziger Sponsor des Dreizehn- resp. Neunzehn-Staaten-Amendments aus dem asiatischen Bereich verfocht der Libanon auf der Vertragsrechtskonferenz konsequent die Notwendigkeit der Schaffung unparteiischer Streiterledigungsinstanzen. Dabei wurde hervorgehoben, daß, nachdem die Vertragsrechtskonvention über keine strukturelle Organisation verfüge, „eine Interpretation daher im rechtsleeren Raum erfolgen müsse, der damit durch einseitige, subjektive und souveräne Inter-

187 Stellungnahme in der 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR. 26, S. 13.

188 Stellungnahme in der 73. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968, Doc. A/CONF. 39/11, S. 435, sowie in der 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 26, S. 11.

* Unterwerfungserklärung vom 17. Oktober 1956. Yearbook S. 51.

189 Stellungnahme in der 69. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968 und in der 97. Sitzung vom 21. April 1969. Docs. A/CONF. 39/11, S. 413 und A/CONF. 39/C. 1/SR 97, S. 10 f.

* Unterwerfungserklärung vom 19. September 1957. Yearbook S. 44.

190 Resolution der Generalversammlung 268 A (III). Erklärung in der 94. Sitzung des Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 94, S. 8 f.

191 31. Sitzung vom 30. März 1966. Doc. A/AC. 125/SR 31, S. 6.

pretationen gefüllt wird“¹⁹². Gegen das Argument, die bisherigen Kodifikationswerke enthielten auch kein Obligatorium, wurde vorgebracht, daß der gegenständlichen Konvention als „Treaty to govern treaties“ gewissermaßen Verfassungscharakter zukomme, zumal sie neues Recht, wie die Bestimmungen über *ius cogens* und der *clausula rebus sic stantibus* enthalte.

Der Libanon enthielt sich bei der Abstimmung über das japanische und das schweizerische Amendment der Stimme, stimmte naturgemäß für das Neunzehn-Staaten-Amendment und nahm als Sponsor am afro-asiatischen Kompromißvorschlag teil.

12. **Malaysia.** Unter den neuen Staaten Asiens nahm Malaysia die schärfste und am wenigsten kompromißbereite Haltung gegenüber internationalen Streiterledigungsmethoden durch Drittinstanzen ein. Toleranz und gut-nachbarliche Beziehungen seien, so wurde argumentiert, in einer rasch sich verändernden Welt jene Prinzipien, die als Grundlage jedes Vertrages zu dienen hätten. Erfüllt ein Vertrag nicht mehr die in ihn gesetzten Voraussetzungen, dann sei in Verhandlungen zu seiner Beendigung einzutreten. Art. 62 des Entwurfs trage diesem Prinzip vollauf Rechnung¹⁹³.

Obligatorische Unterwerfung unter Drittinstanzen gebe jenen Staaten, die bis vor nicht allzu langer Zeit eine „Kanonenbootdiplomatie“ praktizierten, die Möglichkeit, das gleiche Ziel durch „Drohung mit dem großen Stock“ (nämlich der Drittinstanzen) zu erreichen¹⁹⁴. Dieser Angriff auf ehemalige Kolonialstaaten blieb nicht unerwidert: so erklärte Großbritannien, es sei nicht einzusehen, daß Staaten, die genügend Demut besitzen, sich selbst den Entscheidungen von Drittinstanzen zu unterwerfen, als „waving the big stick“ beschuldigt werden könnten, denn Art. 62 bis bedeutet lediglich die Ersetzung von Gewaltanwendung durch rechtliche Verfahren in den internationalen Beziehungen¹⁹⁵. Dem setzte der Vertreter Malaysias wieder entgegen, daß gerade die Annahme von rechtlichen Verfahren die Möglichkeit, den anderen Staat durch „waving of the big stick of legal procedures“ zu erniedrigen, in sich birge und fügte hinzu, es sei zu hoffen, daß Art. 62 bis nicht die erforderliche Mehrheit erhalte¹⁹⁶. Es ist überflüssig zu sagen, daß Malaysia gegen alle diesbezüglichen Vorschläge und auch gegen den Kompromißvorschlag stimmte.

Versucht man eine Motivierung dieser obligatoriumsfeindlichen Haltung Malaysias zu geben, so scheinen die seit 1963 kontinuierlich von den Philippinen geltend gemachten territorialen Ansprüche auf Sabah, der nördlichsten Spitze Nordborneos, ein maßgeblicher Faktor für diese Haltung zu sein. Es wird daher verständlich, daß das Interesse Malaysias — da im Besitze Sabahs — an einem Verfahren darüber z. B. vor dem IGH, wie es vorgeschlagen wurde¹⁹⁷, kaum sehr groß ist¹⁹⁸.

192 Stellungnahme in der 71. Sitzung des Committee of the Whole vom 15. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 418.

193 Stellungnahme in der 25. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 25, S. 23.

194 Diese scharfe Formulierung, die der malaysische Vertreter Mr. Ramani in der 25. Plenarsitzung gebrauchte, wurde in den offiziellen Provisional Summary Records nicht wiedergegeben, doch vom Verfasser dieser Untersuchung, der an dieser Sitzung teilnahm, vermerkt; vgl. dazu die Stellungnahme des britischen Vertreters Sir Francis Vallat und deren Erwidern durch Mr. Ramani in der folgenden Sitzung. Dazu nächste Anm.

195 Stellungnahme in der 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 26, S. 10.

196 Ibid. S. 16.

197 Vgl. New York Times vom 27. September 1968.

198 Zu diesem Problem siehe den malaysischen Rechtsstandpunkt, abgedr. in: Foreign Affairs, Malaysia, Vol. 1, No 9 & 10 (1969), S. 1 ff; ferner die Erklärung des malaysischen Vertreters in der 23. Generalversammlung der OVN vom 16. Oktober 1968 zu dem in der New York Times zum Ausdruck gebrachten Vorschlag, diesen Streit dem IGH zu unterbreiten.

13. **Nepal.** In einem kurzen Statement erklärte dieser Staat, es sei noch verfrüht, die in Art. 62 bis vorgesehenen Verfahren anzunehmen¹⁹⁹. Nepal stimmte daher gegen diesen neuen Artikel, gab jedoch seine Stimme dem Kompromißvorschlag der afro-asiatischen Staaten und erklärte in einem explanation of vote, daß Ad-hoc-Schiedsgerichte für Entscheidungen über ius cogens nicht geeignet wären, da sie keine einheitliche Rechtsprechung entwickeln könnten; aus diesem Grund sei Art. 62 bis abzulehnen gewesen und der neue Artikel, der die Zuständigkeit des IGH für solche Streitigkeiten vorsieht, wäre daher für Nepal durchaus akzeptabel²⁰⁰.

14. **Pakistan*.** Bereits in der Sechsten Kommission der 18. Generalversammlung²⁰¹ forderte Pakistan im Interesse der Rechtssicherheit die obligatorische Zuständigkeit des IGH für alle Streitigkeiten aus dem II. (jetzt V.) Hauptstück und vertrat auf den beiden Sessionen der Wiener Vertragsrechtskonferenz konsequent diese Linie weiter.

Das in Art. 62 enthaltene Konsensprinzip sei nicht nur unbefriedigend, da aus der Formulierung nicht hervorgehe, ob der angefochtene Vertrag in Kraft bleibe oder nicht, sondern durch die subjektive Interpretation auch eine Bedrohung für die Sicherheit der Vertragsbeziehungen. Vor allem bedürften die neuen Bestimmungen über ius cogens einer obligatorischen Entscheidung auch Drittinstanzen²⁰².

Gegen die vor allem vom Kongo (Kinshasa)²⁰³ erhobenen Appelle, die Staaten mögen sich bona fide verhalten und auf diese Weise alle Streitigkeiten aus Verträgen beilegen, brachte Pakistan vor, daß „laws were framed not for the law-abiding but for the delinquent“²⁰⁴; gerade für schwächere Staaten sei daher die Schaffung von obligatorischen Streiterledigungsinstanzen der beste Schutz gegen einseitige Akte stärkerer Staaten.

Pakistan stimmte in diesem Sinne für Art. 62 bis und auch für den Kompromißvorschlag.

15. **Die Philippinen*.** Eine ähnliche Haltung wie Pakistan nahm auch dieser Staat ein, der mit der Unterwerfung aller Vertragsstreitigkeiten unter die Jurisdiktion des IGH gleichzeitig dessen Reform im Hinblick auf die Zusammensetzung der Richterbank forderte, die nicht nur einer weiteren geographischen Verteilung, sondern auch einer adäquateren Vertretung der verschiedenen Rechtssysteme bedürfe²⁰⁵. Vor allem für Entscheidungen, ob eine bestimmte Norm den Charakter juris cogentis hätte, wäre der IGH das geeignetste Organ²⁰⁶.

Während die Philippinen für alle Art. 62 betreffenden Vorschläge im Committee of the Whole und auch im Plenum stimmten, enthielten sie sich jedoch bei der Abstimmung über den Kompromißvorschlag der Stimme, wiewohl dieser die Zuständigkeit des IGH für Streitigkeiten über ius cogens zwingend vorsieht. Diese

199 25. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 25, S. 14.

200 35. Plenarsitzung vom 22. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 35, S. 5 f.

* Unterwerfungserklärung vom 13. September 1960. Yearbook S. 61.

201 Official Records of the General Assembly, Eighteenth Session, Sixth Committee, 788th meeting, para. 30; abgedr. auch in Yearbook of the ILC (1966), Vol. II, Part II, S. 48.

202 Stellungnahme in der 73. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968 sowie in der 94. Sitzung vom 18. April 1969. Docs. A/CONF. 39/11, S. 437 f. und A/CONF. 39/C. 1/SR 94, S. 24 f.

203 Vgl. oben S. 22.

204 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 26, S. 12.

* Unterwerfungserklärung vom 21. August 1947. Yearbook S. 62.

205 Stellungnahme in der 73. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 437.

206 Vgl. Stellungnahme in der 92. Sitzung des Committee of the Whole vom 17. April 1969, Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 92, S. 11 ff., und in der 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969, Doc. A/CONF. 39/SR 26, S. 8 f.

Haltung erscheint somit in Widerspruch zu den von den Philippinen gemachten Erklärungen zu stehen, und kann allenfalls ihre Erklärung darin finden, daß der im Kompromißvorschlag enthaltene Grad obligatorischer Streitbeilegungsverfahren diesem Staat, ähnlich wie auch Kamerun, als unzulänglich erschien.

16. Saudiarabien. Dieser Staat stellte sich, wie fast alle Staaten des arabischen Raumes, gegen jede Form obligatorischer Streitbeilegungsverfahren vornehmlich mit der Begründung, Art. 62 wäre als Resultat jahrelanger Arbeit von hervorragenden Juristen realistisch, befriedigend und „highest measure of common ground“. Ein Obligatorium wäre zu starr, um auf alle Streitigkeiten gleichermaßen Anwendung finden zu können und Staaten wären daher nicht bereit, Blankovorschriften zu unterzeichnen. Außerdem würde es einseitige Aktionen von solchen Staaten, die nichts zu verlieren hätten, nicht verhindern, zumal die Verfahrenskosten von der OVN getragen werden. Verhandlungen wären das geeignetste Streitbeilegungsmittel und für die vorliegende Konvention würde ein Fakultativprotokoll die beste Lösung bedeuten²⁰⁷.

Saudiarabien stimmte gegen alle Vorschläge auf Ergänzung des Art. 62, enthielt sich jedoch in der Abstimmung über den Kompromißvorschlag der Stimme.

17. Singapur. Von diesem Staat liegen keine Erklärungen zum in Frage stehenden Thema vor; Singapur enthielt sich bei den Abstimmungen über den Neunzehn-Staatenvorschlag im Committee of the Whole und im Plenum über Art. 62 bis der Stimme, stimmte aber für den Zehnstaatenvorschlag.

18. Syrien. Bereits im Special Committee 1966²⁰⁸ betonte Syrien die Freiheit der Parteien im Hinblick auf die Wahl der Streitbeilegungsmethoden. Die Unterwerfung von Streitfällen unter die Gerichtsbarkeit des IGH wurde vornehmlich aus zwei Gründen abgelehnt: erstens bringe der IGH Normen zur Anwendung, die nicht von allen Staaten — und hier insbesondere von den neuen Staaten — als Normen des Völkerrechts anerkannt werden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß auf Initiative Syriens Art. 34 des ILC-Entwurfs, der eine Drittwirkung eines völkerrechtlichen Vertrages derart vorsieht, daß eine seiner Normen zur Norm des Völkergewohnheitsrechts wird, durch die Einfügung der Worte „recognized as such“ im voluntaristischen Sinne ergänzt wurde und somit Völkergewohnheitsrecht nur dann als bestehend angenommen werden kann, wenn es als solches anerkannt ist²⁰⁹.

Zum zweiten wurde von Syrien die Zusammensetzung des Gerichtshofes kritisiert, die keinesfalls im Sinne Art. 9 seines Statuts die hauptsächlichsten Formen der Zivilisation und die hauptsächlich geltenden Rechtsordnungen der Welt reflektieren. Diese Bedenken könnten in Zukunft durch die fortschreitende Entwicklung und Kodifikation des Völkerrechts, sowie die Änderung der Struktur des IGH beseitigt werden.

Im gleichen Sinne sprach sich Syrien auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz gegen die Errichtung eines Obligatoriums aus, das erst dann verwirklicht werden könne,

207 Stellungnahme in der 97. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR. 97, S. 3 f.

208 Stellungnahme in der 29. Sitzung vom 30. März 1966. Doc. A/AC. 125/SR. 29, S. 10 ff.

209 Der ursprüngliche Text des Art. 34 lautet: „Nothing in articles 30 to 33 precludes a rule set forth in a treaty from becoming binding upon a third State as a customary rule of international law“. Doc. A/CONF. 39/13, S. 179. Die endgültige Fassung des Art. 38 der Konvention hat folgenden Wortlaut: „Nothing in articles 34 to 37 precludes a rule set forth in a treaty from becoming binding upon a third State as a customary rule of international law, recognized as such.“ (Sperrung von uns). Doc. A/CONF. 39/27, S. 19.

wenn sich ein „sichereres und billigeres Völkerrecht auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten“ entwickelt habe. Die großen Opfer, die die neuen Staaten zur Erreichung ihrer Unabhängigkeit auf sich genommen hätten, rechtfertigten eine gewisse Zurückhaltung in dieser Frage²¹⁰. Abgesehen von der Tatsache, daß Art. 62 geeigneten Schutz biete, wäre der Neunzehn-Staatenvorschlag auch deshalb abzulehnen, weil er keinerlei Bestimmungen über das vom Schiedsgericht anzuwendende Recht enthalte. Ein Fakultativprotokoll wäre wie 1958, 1961 und 1963 die geeignetste Lösung²¹¹.

Syrien stimmte daher gegen alle Vorschläge auf Ergänzung der Verfahrensvorschriften des Art. 62, enthielt sich jedoch bei der Abstimmung über den Kompromißvorschlag der Stimme.

19. Thailand. Auch dieser Staat sprach sich gegen die Einführung obligatorischer Verfahren aus, da die „gegenwärtige Situation des Völkerrechts solches nicht erlaube“²¹² und auf den bisherigen Kodifikationskonferenzen auch davon Abstand genommen wurde“²¹³. Thailand sah die Lösung in einem von ihm am 14. April 1969 eingebrachten Antrag²¹⁴ auf Einfügung eines neuen Artikels 62 ter, der jedem Vertragsstaat der Konvention den Ausschluß der Anwendung des Art. 62 bis auf sich durch Erklärung erlaube und somit in den Wirkungen einem Fakultativprotokoll ähnlich war. Dieses Amendment erzielte jedoch nicht die erwartete Unterstützung und wurde von Thailand in der 99. Sitzung des Committee of the Whole vom 22. April 1969 zurückgezogen²¹⁵.

Thailand stimmte gegen den Neunzehn-Staatenvorschlag, enthielt sich im Plenum der Stimme und stimmte gegen den Kompromißvorschlag.

20. Vietnam (Süd). Von diesem Staat wurde als Argument für die Schaffung obligatorischer Streitbeilegungsinstanzen vor allem deren Schutzfunktion für kleinere und mittlere Staaten herangezogen und insbesondere das Neunzehn-Staaten-Amendment und in der Folge Art. 62 bis unterstützt. Ferner betonte Vietnam, daß die Aufnahme neuer, dem traditionellen Völkerrecht in dieser Form bisher unbekannter Normen in die Konvention die Einführung obligatorischer Streiterledigungsverfahren unerlässlich mache, wobei der Begriff „obligatorisch“ mit Zurückhaltung zu gebrauchen sei, da Art. 62 bis nur dann Anwendung finde, wenn die Parteien bei Heranziehung von Art. 33 der Satzung der OVN an einen toten Punkt (deadlock) gelangt seien²¹⁶.

Vietnam stimmte daher für alle diesbezüglichen Vorschläge, enthielt sich jedoch in der Abstimmung über den Kompromißvorschlag wegen der darin enthaltenen Deklaration über das Universalitätsprinzip der Stimme²¹⁷.

21. Yemen. Dieser Staat nahm nur an der ersten Session der Konferenz teil und gab keine diesbezügliche Stellungnahme ab.

210 Stellungnahme in der 69. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 410.

211 Stellungnahme in der 93. Sitzung des Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 93, S. 7 ff.

212 Stellungnahme in der 72. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 435.

213 Stellungnahme auf der 92. Sitzung des Committee of the Whole vom 17. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 92, S. 7 f.

214 Enthalten in Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 387.

215 UN Journal No. 52 vom 23. April 1969, S. 3.

216 Stellungnahme in der 97. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 97, S. 13 f., und in der 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 26, S. 3 ff.

217 Explanation of vote in der 35. Plenarsitzung vom 22. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 35, S. 2.

III. Die lateinamerikanischen Staaten

In der ablehnenden Haltung der Staaten des ibero-amerikanischen Bereichs zu schiedsgerichtlicher Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Sinne der Weltbankkonvention²¹⁸ hat sich keine Änderung ergeben, nachdem keiner der genannten Staaten diese Konvention bisher unterzeichnet hat. Von dieser Tatsache auf eine allgemeine ablehnende Haltung der Staaten Lateinamerikas zu schiedsgerichtlichen Streiterledigungsverfahren zu schließen, wäre hingegen verfehlt, denn die Wiener Vertragsrechtskonferenz hat gezeigt, daß von den einundzwanzig vertretenen ibero-amerikanischen Staaten fast zwei Drittel den Gedanken obligatorischer Streiterledigungsverfahren befürworteten, und nur ein Staat, nämlich Kuba, sich konsequent diesem Konzept widersetzte. Das Abstimmungsergebnis erscheint hier wesentlich ausgeglichener als im afro-asiatischen Bereich: fünfzehn Staaten stimmten bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen für das Neunzehn-Staaten-Amendment; in der Plenarabstimmung erzielte der neue Art. 62 bis sechzehn Prostimmen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen und das Resultat der Endabstimmung zeigt fünfzehn Prostimmen bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen. Somit waren hier obligatorische Streitbeilegungsinstanzen im allgemeinen und der IGH im besonderen weit weniger Gegenstand der Kritik als im afro-asiatischen Bereich, was sicherlich daraus zu erklären ist, daß die neuen Staaten Lateinamerikas auf eine jahrhundertealte Schiedsgerichtstradition zurückblicken können und — abgesehen von der Schaffung des ersten internationalen Gerichts²¹⁹ — in einer Reihe von bi- und multilateralen Verträgen, wie im Bogotá-Pakt vom 30. April 1948²²⁰ obligatorische Streiterledigungsverfahren vereinbarten. Acht lateinamerikanische Staaten haben sich dem IGH unterworfen²²¹. Bemängelt wurde allerdings an diesem Rechtssprechungsorgan hauptsächlich dessen Konservativismus, der ihm Entscheidungen in Einklang mit neuen Richtungen im Völkerrecht nicht erlaube²²². Seine Struktur wurde hingegen hier zum Unterschied von den Staaten der afro-asiatischen Welt nicht kritisiert. Hauptargumente gegen obligatorische Streitbeilegungsverfahren waren neben der genannten Kritik am IGH der „Blankocharakter“ des neu vorgeschlagenen Art. 62 bis; Hauptargumente für ein Verfahren waren wieder die Ergänzungsbedürftigkeit des Art. 62 des ILC-Entwurfs und das Vorhandensein neuer Normen in der Konvention.

In der Folge soll auf die Haltung der einundzwanzig auf der Konferenz vertretenen Staaten des ibero-amerikanischen Raums zum vorliegenden Thema eingegangen werden.

1. Argentinien. Als Partei eines damals anhängigen Schiedsverfahrens gegen Chile²²³ zeigte Argentinien im Special Committee 1966 eine positive Einstellung dieser Streitbeilegungsmethode gegenüber²²⁴.

218 Doc. ICSID/3/Rev. 6 vom 25. Mai 1969. Dazu allgemein Fischer, loc. cit. S. 265.

219 Dazu siehe Kraske, Der Mittelamerikanische Gerichtshof, Archiv des Völkerrechts 2 (1948/50), S. 204 ff.
220 Dazu siehe Kunz, Interamerikanische Streitschlichtung unter dem Pakt von Bogotá, Österr. Zeitschr. f. öffentliches Recht 2 (1950) S. 486 ff.

221 Nämlich El Salvador, Haiti, Honduras, Kolumbien, Mexico, Nikaragua, Panama, und Uruguay. Siehe dazu unten bei der Behandlung der einzelnen Staaten.

222 So Brasilien. Siehe unten S. 37.

223 Der Schiedsspruch in diesem Grenzstreit wurde von Königin Elisabeth II von Großbritannien am 9. Dezember 1966 erlassen. Er findet sich in: Award of Her Majesty Queen Elisabeth II for the Arbitration of a Controversy between The Argentine Republic and The Republic of Chile concerning certain parts of the boundary between their Territories, Foreign Office, London, Her Majesty's Stationary Office, 1966. S. 3 ff.

224 32. Sitzung vom 31. März 1966. Doc. A/AC. 125/SR 32, S. 13 f.

Argentiniens Stellungnahme auf der Vertragsrechtskonferenz zu obligatorischen Verfahren war jedoch durch Zurückhaltung gekennzeichnet: Art. 62 des ILC-Entwurfs wurde als hinreichender Schutz erachtet, doch versprach dieser Staat die Unterstützung aller Vorschläge auf Ergänzung dieser Bestimmung, falls es im Interesse des Erfolgs der Konvention liegen sollte²²⁵.

Argentinien enthielt sich in der Abstimmung über den Neunzehn-Staatenvorschlag und über Artikel 62 bis der Stimme, stimmte jedoch zuletzt für den Kompromißvorschlag.

2. Barbados. Obzwar dieser Staat nicht unter die Kategorie der ibero-amerikanischen Staaten gezählt werden kann, da als Mitglied des Commonwealth seine Staatssprache die englische ist, sei dieser neue Staat dennoch aus Gründen der Vollständigkeit in dieser Untersuchung erwähnt. Barbados nahm nur an der zweiten Session der Konferenz teil, gab jedoch keine Erklärungen zum Thema dieser Arbeit ab. Dieser Staat zeigte jedoch eine positive Haltung gegenüber obligatorischen Streitbelegungsmethoden insofern, als er für alle diesbezüglichen Vorschläge stimmte.

3. Bolivien. Als Sponsor des Neunzehn-Staaten-Amendments betonte Bolivien die Ergänzungsbedürftigkeit des Art. 62, da Art. 33 der Satzung der OVN nicht mehr die Voraussetzungen erfülle, die heute notwendig seien und daher eine „credibility gap“ lasse²²⁶.

4. Brasilien. Im Committee of the Whole nahm Brasilien eine ablehnende Haltung gegenüber allen auf Ergänzung des Art. 62 gerichteten Vorschlägen ein. Als Hauptargumente wurden vorgebracht, daß jeder Streitfall vor der Unterbreitung unter eine Drittinstantz seinem Inhalt nach geprüft werden müsse, während die Ergänzungsvorschläge in ihren Blankobestimmungen dieser Voraussetzung nicht Genüge tun; ferner, daß die Regelung der Kostenfrage im Neunzehn-Staaten-Amendment geradezu eine Einladung zur Anfechtung von Verträgen darstelle²²⁷, daß der IGH kaum ein geeignetes Forum wäre, neue Strömungen im Völkerrecht zu berücksichtigen und somit die gegenwärtige Form des Art. 62 „the highest measure of common ground“ wäre²²⁸.

Im Plenum wurde diese ursprünglich ablehnende Haltung Brasiliens jedoch beträchtlich abgeschwächt: die große Unterstützung des Neunzehn-Staatenvorschlages im Committee of the Whole²²⁹ ließe nun Art. 62 bis auch für Brasilien annehmbar machen und, da alle Bestimmungen des V. Hauptstücks in einem inneren Zusammenhang stünden, würde auch Brasilien keine Einwände mehr gegen diesen neuen Artikel erheben²³⁰.

Im Sinne dieser geänderten Einstellung zu Art. 62 bis enthielt sich Brasilien, das im Committee of the Whole gegen diesen Artikel gestimmt hatte, in den Plenarabstimmungen über Art. 62 bis und beim afro-asiatischen Kompromißvorschlag der Stimme.

225 Stellungnahme in der 95. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 95, S. 6, sowie in der 27. Plenarsitzung vom 16. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 27, S. 3 f.

226 Stellungnahme in der 95. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 95, S. 18 f.

227 So auch Burma, vgl. oben S. 28.

228 Stellungnahme in der 96. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 6 ff.

229 Dazu siehe oben S. 14.

230 Stellungnahme in der 25. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 25, S. 25.

5. Chile. Als Gründe für dessen positive Einstellung zu obligatorischen Streitbelegungsverfahren führte dieser Staat aus, daß die Bestimmungen des V. Hauptstückes ohne Präzedenz seien, jüngst erst formuliert wurden und ohne Drittinstantz einer subjektiven Interpretation offenstünden. Für Streitigkeiten über *ius cogens* wäre der IGH das geeignetste Forum, da diese Rechtsmaterie die Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit betreffe. Für alle übrigen Streitigkeiten wäre schon aus finanziellen Gründen die Schiedsgerichtsbarkeit vorzuziehen. Das Fehlen von Bestimmungen in den Vorschlägen hinsichtlich des von den Drittinstantzen anzuwendenden Rechts sei hingegen ein Mangel, der durch Einschluß der Formulierung des Art. 38 des Statuts des IGH behoben werden könnte²³¹.

Chile stimmte im Committee of the Whole für den japanischen Vorschlag und enthielt sich bei der Abstimmung über das Neunzehn-Staaten-Amendment der Stimme; im Plenum stimmte Chile für Art. 62 bis und auch für den Kompromißvorschlag.

6. Costa Rica. Als Sponsor des Neunzehn-Staaten-Amendments stimmte Costa Rica, das in einem kurzen explanation of vote seine positive Haltung zu obligatorischen Streitbelegungsverfahren darlegte²³², für Art. 62 bis und für den afro-asiatischen Kompromißvorschlag.

7. Dominikanische Republik. Dieser Staat gab keine Erklärung zum Thema ab; er stimmte für Art. 62 bis, enthielt sich aber bei der Abstimmung über den Zehn-Staatenvorschlag der Stimme.

8. Ekuador. Dieser Staat, der gleichfalls keine einschlägige Erklärung abgab, stimmte für alle Vorschläge auf Ergänzung des Art. 62.

9. El Salvador*. Ohne Einführung einer unparteiischen Drittinstantz, so betonte dieser Staat, bliebe das V. Hauptstück ein Torso. Wiewohl eine solche Institution ein gewisses Risiko für jede der Streitparteien nach sich zieht, wären dennoch die Vorteile durch dessen Errichtung größer als die Nachteile im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit unsicherer Vertragsbeziehungen, zumal die Schiedsgerichtsbarkeit ein besonders geeignetes Mittel zur Erledigung von Streitigkeiten über die Gültigkeit von Verträgen darstelle²³³.

El Salvador stimmte wie Ekuador für alle diesbezüglichen Vorschläge.

10. Guatemala. Dieser zentralamerikanische Staat befürwortete bereits im Special Committee 1966 die Notwendigkeit der Errichtung obligatorischer Rechtsprechungsinstanzen im internationalen Bereich, wobei auf das Beispiel des ersten internationalen Gerichts, auf das des Zentralamerikanischen Gerichtshofes, verwiesen wurde²³⁴. Ähnlich wie El Salvador betrachtete Guatemala Art. 62 ohne zwingendes Verfahren als ineffektiv und sah die geeignetste Lösung im Neunzehn-Staaten-Amendment, wobei wie von Chile die Notwendigkeit der Einfügung von Vorschriften über das anzuwendende Recht betont wurde²³⁵.

231 Stellungnahme in der 96. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 8 ff.

232 Stellungnahme in der 28. Plenarsitzung vom 16. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 28, S. 4.

* Unterwerfungserklärung vom 28. Januar 1921. Yearbook S. 47.

233 Stellungnahme in der 92. Sitzung des Committee of the Whole vom 17. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 92, S. 12 ff.

234 Stellungnahme in der 32. Sitzung vom 31. März 1966. Doc. A/AC 125/SR 32, S. 14.

235 Stellungnahme in der 97. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C.

Nicht ganz konform mit dieser Erklärung enthielt sich Guatemala bei der Abstimmung über den Neunzehn-Staatenvorschlag der Stimme, stimmte jedoch im Plenum für Art. 62 bis und enthielt sich wieder in der Abstimmung über den afro-asiatischen Kompromißvorschlag der Stimme.

11. Guayana. Dieser Staat gab keine diesbezüglichen Erklärungen ab, stimmte jedoch für alle Vorschläge auf Einführung obligatorischer Streitbelegungsverfahren.

12. Honduras*. Für diesen Staat gilt das unter Guayana Gesagte.

13. Jamaika. Dieser Staat, der zwar wie Barbados, Guayana und Trinidad nicht zu den ibero-amerikanischen Staaten im engeren Sinn zu rechnen ist, doch aus Gründen der Vollständigkeit in diese Untersuchung miteinbezogen werden soll, sprach sich für das Neunzehn-Staaten-Amendment aus, das den Vorteil der Freiheit der Auswahl der geeigneten Streitbelegungsmethoden in einem bestimmten Fall böte. Der damit neu vorgeschlagene Artikel 62 bis stelle „a challenge“ dar und biete der internationalen Staatengemeinschaft Gelegenheit zur Errichtung eines obligatorischen Streitbelegungssystems durch friedliche Mittel, an das kleine Staaten wie Jamaika ihre Hoffnung „for survival“ knüpfen²³⁶.

Jamaika stimmte für den Neunzehn-Staatenvorschlag und für Art. 62 bis im Plenum sowie für den afro-asiatischen Kompromißvorschlag.

14. Kolumbien*. Bereits in der Sechsten Kommission der 18. Generalversammlung (1963) kritisierte die kolumbianische Delegation die Bestimmungen des damaligen Art. 51 Abs. 3 des Entwurfs, da diese „revisionistische Ideen“ bei vielen Regierungen wecken könnten²³⁷. Als Co-Sponsor des Dreizehn-Staaten-Amendments betonte daher Kolumbien die Notwendigkeit der Schaffung unparteiischer Drittinstanzen und deren Vorteil für kleinere Staaten; rechtliche Verfahren wurden als einziger Schutz gegen die Anwendung von Gewalt erachtet und Kolumbien knüpfte daran die Frage, aus welchen Gründen ein Staat, der bona fide handelt, sich vor einem Obligatorium fürchten sollte²³⁸.

Kolumbien stimmte naturgemäß für den Neunzehn-Staatenvorschlag und für Art. 62 bis im Plenum, sowie für den afro-asiatischen Kompromißvorschlag.

15. Kuba. Auf beiden Sessionen der Vertragsrechtskonferenz wandte sich dieser Staat gegen die Errichtung obligatorischer Instanzen, wobei die Argumentation zum Teil von jener der Ostblockstaaten abwich. Solche obligatorische Verfahren, so wurde ausgeführt, würden den Interessen kleinerer Staaten widersprechen, das Prinzip der Gleichheit verletzen und es gäbe keine Schiedssprüche, die als „objektiv, fair und effektiv“ anzusehen seien. Solange große Bereiche des Völkerrechts von traditionellen und ungerechten Ideen beherrscht seien, die nur den Erfordernissen einer kleinen Anzahl von Mächten entsprächen, werde die Schaffung obligatorischer Verfahren in der internationalen Gemeinschaft unmöglich sein²³⁹.

* Unterwerfungserklärung vom 10. März 1960. Yearbook S. 50.

1/SR 97, S. 8 f.

236 Stellungnahme in der 96. Sitzung des Committee of the Whole vom 21. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 96, S. 4 ff.

* Unterwerfungserklärung vom 30. Oktober 1937. Yearbook S. 46.

237 Official Records of the General Assembly, Eighteenth Session, Sixth Committee, 783rd meeting, para. 13.

238 Stellungnahme in der 94. Sitzung des Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 94, S. 13.

239 Stellungnahmen in der 68. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968 und in der 93. Sitzung

Kuba stimmte gegen alle Vorschläge auf Ergänzung des Art. 62 und auch gegen das Zehnstaatenamendment.

16. Mexiko*. Dieser Staat, der sich selbst der Jurisdiktion des IGH unterworfen hatte, richtete im Special Committee 1966²⁴⁰ an die neuen Staaten den Appell, ihre Streitigkeiten diesem Rechtssprechungsorgan zu unterbreiten. In der zweiten Session der Vertragsrechtskonferenz wiederholte Mexiko sein Anliegen und bedauerte die geringe Zahl der Unterwerfungserklärungen seitens der neuen Staaten, deren Ursache in der mangelnden Teilnahme dieser Staaten an der Rechtsschöpfung erblickt wurde. Es darf jedoch vermerkt werden, daß entgegen dieser Stellungnahme Mexiko im konkreten Fall dem Neunzehn-Staaten-Amendment den Vorzug gab, da es gegen den schweizerischen Vorschlag stimmte und sich bei der Abstimmung über den japanischen Vorschlag der Stimme enthielt²⁴¹. Nichtsdestoweniger wurde der Neunzehn-Staatenvorschlag u. a. hinsichtlich der Verwendung des Ausdruckes „decision“ im Vergleichsverfahren und der geringen Zahl der Schiedsrichter kritisiert²⁴².

Mexiko stimmte somit für das Neunzehn-Staaten-Amendment und Art. 62 bis im Plenum, sowie für den Kompromißvorschlag.

17. Panama*. Dieser Staat, der nur an der zweiten Session der Konferenz teilnahm, gab keine diesbezügliche Erklärung ab. Panama stimmte für Artikel 62 bis und für den Kompromißvorschlag.

18. Peru. Als Co-Sponsor des (ursprünglichen) Dreizehn-Staaten-Amendments betonte Peru die Notwendigkeit unparteiischer Klarstellung und Bestimmung der Normen *juris cogentis* durch Drittinstanzen und unterstützte alle diesbezüglichen Vorschläge auf Ergänzung des Art. 62 bis²⁴³.

Peru stimmte naturgemäß für das Neunzehn-Staaten-Amendment und für Art. 62 bis im Plenum, enthielt sich jedoch hinsichtlich des Kompromißvorschlages der Stimme.

19. Trinidad und Tobago. Dieser Staat, der keine entsprechende Erklärung abgab, stimmte für den Neunzehn-Staatenvorschlag im Committee of the Whole, enthielt sich hinsichtlich Art. 62 bis im Plenum der Stimme und stimmte schließlich für den afro-asiatischen Kompromißvorschlag.

20. Uruguay*. Uruguay, das auf der ersten Session selbst einen Ergänzungsvorschlag zu Art. 62 eingebracht hatte²⁴⁴, sprach sich auf beiden Sessionen entschieden für obligatorische Streiterledigungsverfahren im allgemeinen und für die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des IGH im besonderen aus und legte u. a. dar, daß die

vom 18. April 1969, Docs. A/CONF. 39/11, S. 406 und A/CONF. 39/C. 1/SR 93, S. 5 ff. Siehe auch Stellungnahme in der 26. Plenarsitzung vom 15. Mai 1969. Doc. A/CONF. 39/SR 26, S. 7.

* Unterwerfungserklärung vom 28. Oktober 1947. Yearbook S. 57.

240 32. Sitzung vom 31. März 1966. Doc. A/AC. 125/SR 32, S. 9 ff.

241 Doc. A/CONF. 39/14, S. 55 ff.

242 Stellungnahme in der 94. Sitzung des Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 94, S. 19 ff.

* Unterwerfungserklärung vom 25. Oktober 1921. Yearbook S. 62.

243 Stellungnahme in der 73. Sitzung des Committee of the Whole vom 16. Mai 1968. Doc. A/CONF. 39/11, S. 436 f.

* Unterwerfungserklärung vom 28. Januar 1921. Yearbook S. 69.

244 Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 343. Dazu siehe oben S. 12.

Stärke und die Sicherheit kleinerer Staaten von zwei Faktoren abhängig sei: Von der Beobachtung des Völkerrechts und von obligatorischen Streiterledigungsverfahren²⁴⁵.

Uruguay stimmte für alle Vorschläge auf Ergänzung des Art. 62 und für den Kompromißvorschlag.

21. Venezuela. Sowohl in der Sechsten Kommission der 18. Generalversammlung (1963)²⁴⁶ als auch im Special Committee 1966²⁴⁷ sprach sich Venezuela gegen die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH aus. Diese Linie wurde auch auf der Vertragsrechtskonferenz beibehalten, wobei betont wurde, daß die geringe Zahl der Unterwerfungserklärungen, das Schicksal der „Model Rules“ und das Fehlen jedweden Obligatoriums in den Kodifikationen von 1958, 1961 und 1963 auf eine grundsätzlich ablehnende Haltung der Staaten obligatorischer Streiterledigungsverfahren gegenüber schließen lasse. Es sei daher gefährlich, sich gegen den Willen so vieler Staaten zu stellen, die solche Verfahren ablehnten²⁴⁸.

In diesem Sinne stimmte Venezuela gegen alle diesbezüglichen Vorschläge, enthielt sich jedoch hinsichtlich des afro-asiatischen Kompromißvorschlages der Stimme.

C. Wertung der Ergebnisse

Wie kein anderes internationales Forum je zuvor hat die Wiener Vertragsrechtskonferenz der Vereinten Nationen den neuen Staaten in Übersee Gelegenheit geboten, zu den Problemen obligatorischer Verfahren zur Beilegung internationaler Streitfälle Stellung zu beziehen. Aus den im vorhergehenden Abschnitt dargelegten Stellungnahmen dieser Staaten soll nun versucht werden, eine zusammenfassende Wertung der Ergebnisse in Hinblick auf den gegenwärtigen Standort der neuen Staaten zu internationalen Streiterledigungsverfahren zu geben.

Unternimmt man eine Analyse jener Argumente, die von den neuen Staaten in Übersee für und wider die Errichtung von obligatorischen Streiterledigungsinstanzen im Rahmen der gegenständlichen Konferenz vorgebracht worden waren, so erscheint es den Zielen dieser Zeitschrift entsprechend, eine Gliederung nach folgenden zwei Gesichtspunkten vorzunehmen: zunächst wären jene Argumente zusammenfassend darzustellen, die in der Regel für alle Staaten in ihrer Haltung zu obligatorischen Streiterledigungsverfahren bestimmend sind, während sodann in der zweiten Gruppe jene hervorzuheben wären, die die spezifischen Anliegen der neuen Staaten widerspiegeln und daher an dieser Stelle besondere Berücksichtigung erfahren sollen.

Hauptargumente der ersten Gruppe, die von den Befürwortern obligatorischer Verfahren vorgebracht wurden, sind die Notwendigkeit der Ergänzung und Durchführung materiellrechtlicher Bestimmungen durch adäquate verfahrensrechtliche Normen, ohne die eine Stabilität der vertraglichen Beziehungen der Staaten untereinander kaum gewährleistet erscheint. Unvollständige und vage Formulierungen

245 Stellungnahmen in der 68. Sitzung des Committee of the Whole vom 14. Mai 1968 und in der 94. Sitzung vom 18. April 1969. Docs. A/CONF. 39/11, S. 403, und A/CONF. 39/C. 1/SR 34, S. 11.

246 Official Records of the General Assembly, Eighteenth Session, Sixth Committee, 790th meeting, para. 22. 247 33. Sitzung vom 31. März 1966. Doc. A/AC. 125/SR 33, S. 6.

248 Stellungnahme in der 93. Sitzung des Committee of the Whole vom 18. April 1969. Doc. A/CONF. 39/C. 1/SR 93 S. 18 ff.

einzelner Bestimmungen des V. Hauptstücks der Konventionen können — wie selbst die ILC im Zusammenhang mit den Vorschriften über *ius cogens* zugeben mußte²⁴⁹ — nur durch die Sprechpraxis internationaler Entscheidungsinstanzen einer Klärung zugeführt werden; schließlich wären die Interessen kleinerer und mittlerer Staaten durch unparteiische Drittinstanzen am besten gewahrt²⁵¹.

Auf der anderen Seite lassen sich allgemeine, gegen die Errichtung obligatorischer Streiterledigungsinstanzen von den neuen Staaten vorgebrachte Argumente wie folgt zusammenfassen: die Annahme solcher Verfahren beschränken den Staat in seiner Handlungsfähigkeit und bedeuten eine Bindung für alle Zukunft, die bei Auftreten eines konkreten Streitfalles keine „freie Wahl der Mittel“ mehr zulasse²⁵¹; bisherige Kodifikationswerke enthalten keine obligatorischen Streitbelegungsverfahren und diesbezügliche Versuche auf genereller Basis, wie die „Draft Convention on Arbitral Procedure“, seien gleichfalls gescheitert²⁵²; von gegebenen Einrichtungen werde nicht angemessen Gebrauch gemacht, so daß daraus der Schluß gezogen wurde, daß die gegenwärtige Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft für die Annahme solcher Verfahren noch nicht reif sei. Schließlich wäre die mangelnde Vorhersehbarkeit der Entscheidungen internationaler Rechtssprechungsinstanzen ein weiterer Grund für deren Ablehnung. Gerade dieses Argument verdient besondere Beachtung, denn es zeigt nicht nur die Notwendigkeit der gleichförmigen Entwicklung formeller und materieller Normen des Völkerrechts, sondern wird auch von einigen Autoren²⁵³ als hauptsächlichstes und von Anand sogar als einziges Motiv für die Ablehnung obligatorischer Verfahren angesehen; wie dieser Autor hervorhebt, bestimmt eine „lawyer-like fear that they might lose the case“ die Staaten, Streitfälle eher durch andere Mittel beizulegen, als als Partei vor einer internationalen Instanz einem anderen Staat gegenüberzutreten²⁵⁴. Dieser psychologische Faktor in der Haltung der Staaten zu internationalen Rechtssprechungsinstanzen ergibt sich aus der Natur der Sache, denn ähnlich wie Einzelpersonen und Gesellschaften unternehmen auch Staaten eine Art Risikokalkulation, ehe sie „zu Gericht gehen“²⁵⁵. Doch dieses Argument kann keineswegs die Entbehrlichkeit solcher Instanzen auf internationaler Ebene rechtfertigen, deren Präventivwirkung allein bereits ein nicht zu unterschätzender Faktor sowohl für völkerrechtskonformes Verhalten der Staaten, als auch für eine friedliche Beilegung bereits ausgebrochener Streitfälle darstellt. Durch weitere Klarstellung des materiellen Rechts kann aber auch dieses psychologische, die Haltung der Staaten zu internationalen Instanzen bestimmende Element des Risikos und der Unvorhersehbarkeit der Entscheidungen in seiner Relevanz erheblich gemindert werden.

249 Dazu siehe oben S. 10.

250 Stone, *A Common Law for Mankind?*, in: 1 *International Studies* (1959/60), S. 430 f., vertritt hier die These, daß das in der Satzung der OVN enthaltene Gewaltverbot das Interesse kleiner und mittlerer Staaten an rechtlichen Verfahren zur Beilegung von internationalen Streitfällen erheblich vermindert habe, nachdem diese Staaten keine militärischen Interventionen seitens mächtigerer Staaten mehr zu befürchten hätten. Hält man sich jedoch die in wirtschaftlicher Hinsicht weitgehend abhängige Stellung der neuen Staaten vor Augen, auf die selbst von einer Reihe dieser Staaten auf der gegenständlichen Konferenz hingewiesen wurde (vgl. oben S. 9), so dürfte in der gegenwärtigen Situation dieser Faktor kaum mehr für die Haltung der neuen Staaten zu obligatorischen Streiterledigungsverfahren bestimmend sein.

251 Zu diesem häufig vorgebrachten Argument siehe oben S. 22, 25, 28.

252 Dazu siehe oben Anm. 176.

253 Vor allem Anand, *Role of the „New“ Asian-African Countries in the Present International Legal Order*, in 56 *A.J.I.L.* (1962) S. 404; Jessup, *The Use of International Law* (1959) und Jenks, *The Compulsory Jurisdiction of International Courts and Tribunals*, S. 126. Beide zitiert bei Anand, loc. cit. S. 405.

254 Loc. cit. S. 404.

255 Jenks, loc. cit. S. 126.

Nach Erörterung der von den neuen Staaten für und gegen obligatorische Verfahren vorgebrachten allgemeinen Argumente soll nun auf jene eingegangen werden, die aus der spezifischen Stellung dieser Staaten in der gegenwärtigen Völkerrechtsgemeinschaft resultieren.

Als überzeugendstes und am häufigsten vorgebrachtes Proargument ist wohl hier die Schutzfunktion unparteiischer Drittinstanzen zu nennen. Zwar ist dieser Aspekt der obligatorischen Verfahren auch für kleine und mittlere Staaten der „alten Welt“ von Interesse, doch kommt ihm besondere Bedeutung im Bereich der neuentstandenen Staaten Afrikas und Asiens zu, nachdem diese Staaten zwar ihre Unabhängigkeit erreicht hatten, doch in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht dem Einfluß nicht nur ihrer ehemaligen Kolonialherrn, sondern auch weitgehend auch dem der beiden Supermächte unterliegen. Verhandlungen zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber diesen zumeist politisch einflußreicheren Staaten erweisen sich nur in seltenen Fällen als zielführend²⁵⁶, so daß Verfahren vor Drittinstanzen, vor welchen beide Parteien einander gleichberechtigt gegenüberstehen, hier einen gangbaren Weg bieten, der den Interessen der neuen Staaten gerecht wird.

Auf der anderen Seite zeigten sich die für die neuen Staaten charakteristischen Bedenken gegenüber obligatorischen Verfahren in den damit verbundenen personellen und finanziellen Problemen, sowie in der Kritik an der gegenwärtigen Struktur und Funktion des IGH. Hinsichtlich des ersten Arguments, nämlich des Mangels an geeigneten Fachleuten zur Besetzung der Vermittler- resp. Schiedsrichterposten, hat jedoch die bisherige Praxis des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten gezeigt, daß von den siebzehn afro-asiatischen Vertragsstaaten bis Juni 1969 bereits 94 Persönlichkeiten dem Generalsekretär zur Aufnahme in die Verzeichnisse der Vermittler und Schiedsrichter namhaft gemacht worden waren, von denen lediglich fünf nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Vertragsstaates besitzen²⁵⁷. Damit erscheint dieses Problem nur von sekundärer Bedeutung. In Hinblick auf das weitere Problem, nämlich jenes der Verfahrenskosten, fand dieses Anliegen der neuen Staaten auf der Konferenz insoweit Berücksichtigung, als der endgültig angenommene Konventionstext nunmehr die Bestimmung enthält, daß die Kosten des obligatorischen Vergleichsverfahrens von der OVN getragen werden²⁵⁸. In dieser Regelung sind jedoch die Kosten der Staatenvertreter vor der Vergleichskommission nicht miteingeschlossen.

Die Kritik an der gegenwärtigen Struktur des IGH war schließlich ein weiterer bestimmender Faktor in der Haltung der neuen Staaten gegenüber obligatorischen Streiterledigungsverfahren, wobei dieses Argument hauptsächlich von den Staaten des afro-asiatischen Bereichs vorgetragen wurde, während die iberio-amerikanischen Staaten in dieser Hinsicht kaum Bedenken vorbrachten. Obwohl durch den Kompromißvorschlag die obligatorische Zuständigkeit des IGH für Streitigkeiten über *ius cogens* im endgültigen Konventionstext die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der neuen Staaten gefunden hatte, bedeutet dies keineswegs, daß damit die Skepsis der afrikanischen und asiatischen Staaten gegenüber diesem vielfach als „Western Court“ angesehenen Rechtsprechungsorgan der OVN beseitigt wurde. Es gilt vielmehr, den im Laufe der Konferenz deutlich gewordenen Anliegen dieser Staaten entgegenzukommen, und zwar in zweierlei Hinsicht: erstens er-

256 Dazu oben S. 21.

257 Doc. ICESID Third Annual Report 1968/69, S. 8 ff.

258 Annex. Zif. 6. Siehe Anhang S. 53.

scheint nun die Durchführung einer Reform im Sinne der Erweiterung der Richterbank als geboten, die die in den letzten Jahren entstandenen Staaten Asiens und Afrikas gerechter reflektiert. Dieser keineswegs neue Gedanke²⁵⁹ wäre in ähnlich kurzer Zeit zu verwirklichen, wie die Vergrößerung der Zahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates und der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates der OVN im Jahre 1965²⁶⁰. Mit der gleichzeitigen Einführung eines nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten organisierten Kammersystems wäre auf diese Weise ein wesentlicher Schritt zur Gewinnung des Vertrauens der Staaten der Dritten Welt in dieses Rechtsprechungsorgan getan. Weit schwieriger ist hingegen dem zweiten Punkt der Kritik entgegenzukommen, der sich auf die Anwendung des „alten“ Rechts bezieht, an dessen Entstehung die neuen Staaten keinen Anteil hatten. Hier bedarf es weiterer Bemühungen nicht nur der OVN, sondern auch dieser Staaten selbst, an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifikation des Völkerrechts mitzuwirken. Die bisherigen Kodifikationskonferenzen, vor allem die hier behandelte, bieten hinlänglich Beweis dafür, daß auch die neuen Staaten in Übersee einen wesentlichen Beitrag in dieser Richtung zu leisten imstande sind, so daß, wenn diese Entwicklung ihre Fortsetzung findet, auch deren Zweifel am IGH zerstreut werden können.

Wird nun abschließend auf die eingangs gestellte Frage nach dem Standort der neuen Staaten in Hinblick auf obligatorische Streiterledigungsverfahren zurückgekehrt, so können die auf dieser Konferenz gezeitigten Ergebnisse wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Die erste Phase bis zur Abstimmung über den neuen Art. 62 bis in der 27. Plenarsitzung läßt eine mehr oder minder einheitliche Linie zugunsten obligatorischer Verfahren lediglich im ibero-amerikanischen Bereich feststellen. Hier widersetzten sich nur zwei Staaten, nämlich Kuba und Venezuela, diesem Konzept. Die afro-asiatischen Staaten zeigten hingegen eine weitestgehende Divergenz der Ansichten, in welchen der gegenwärtigen Struktur des IGH und dessen Entscheidung im Südwest-Afrika-Fall maßgebliche Bedeutung zugemessen wurde. Im besonderen trifft dies für die afrikanischen Staaten Gabun, Kamerun, Madagaskar und die Zentralafrikanische Republik zu, die zwar vehement das Konzept obligatorischer Verfahren vertraten, jedoch nicht bereit waren, einer Formel zuzustimmen, die den IGH für bestimmte Streitigkeiten für zuständig erklärte. Hier könnte die Verwirklichung der oben genannten Vorschläge hinsichtlich einer Reform wahrscheinlich eine Änderung der Haltung herbeiführen. Zwischen den afrikanischen und asiatischen Staaten zeigten sich weitere in dieser Phase proportionelle Unterschiede in der Zahl jener Staaten, die ein Obligatorium befürworteten und jenen, die solches ablehnten: während im afrikanischen Bereich beinahe Zweidrittel der vertretenen Staaten obligatorischen Verfahren positiv gegenüberstanden bzw. durch Stimmenthaltung keine Meinung darüber äußerten, fand dieses Konzept vorerst bei lediglich etwas über ein Viertel der vertretenen asiatischen Staaten wohlwollende Aufnahme.

259 Dazu siehe Schlochauer, Bemerkungen zur Revision der Charter of the United Nations, in: Festgabe für Alexander N. Makarov, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 19 Nr. 1-3, (1958), S. 445 ff. und Hambro, Should the Membership of the International Court of Justice be Enlarged?, in: ders. Festgabe, S. 141 ff.

260 UN Yearbook 1965 S. 232 ff.

2. Eine grundlegende Änderung dieses Bildes ergab sich sodann in der zweiten Phase, nämlich in der Abstimmung über den afro-asiatischen Kompromißvorschlag in der 34. Plenarsitzung: von den afrikanischen Staaten verharteten nur zwei, nämlich Kongo (Brazzaville) und die Vereinigte Arabische Republik, von den asiatischen Staaten drei, nämlich Burma, Malaysia und Thailand, und von den ibero-amerikanischen Staaten nur ein Staat, nämlich Kuba, auf ihrer obligatoriumsfeindlichen Haltung. Daraus ergibt sich, daß von den 65 an der Abstimmung über den neuen Verfahrensartikel teilnehmenden Staaten in Übersee fast 90 Prozent — um es vorsichtig zu formulieren — zumindest keine ablehnende Haltung gegenüber obligatorischen Streiterledigungsverfahren einnahmen.

Versucht man eine Erklärung für dieses überraschende Resultat zu geben, so scheint das Interesse der neuen Staaten am Zustandekommen der hier behandelten Konvention diese weitgehende Änderung der Haltung vor allem auch gegenüber dem IGH bewirkt zu haben. Das vorliegende Ergebnis darf jedoch nicht verfrüht allzu optimistisch gewertet werden, denn erst die Zahl der Ratifikationen der Vertragsrechtskonvention wird hierfür den endgültigen Beweis erbringen, gerade weil der Prozentsatz der Stimmenthaltungen beträchtlich ist²⁶¹.

Nichtsdestoweniger kann bereits jetzt auf Grund der auf der Vertragsrechtskonferenz erzielten Ergebnisse festgestellt werden, daß der Gedanke obligatorischer Streiterledigungsverfahren von der überwiegenden Mehrheit der neuen Staaten in Übersee wohlwollend aufgenommen wurde; damit hat jene Tendenz, die sich mit der Annahme der Streitbelegungsverfahren in der Satzung der Organisation für Afrikanische Einheit 1963 und in der Weltbankkonvention 1965 abzuzeichnen begann, im Rahmen dieser Konferenz eine positive Fortsetzung erfahren, wodurch ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des Rechts in den internationalen Beziehungen getan wurde.

261 Dazu siehe oben S. 17, S. 28 und S. 36.

Anhang

Übersicht:

1. Der ursprüngliche Text des Art. 62 des Entwurfs.
2. Ergänzungsvorschläge:
 - a) Das Japanische Amendment
 - b) Das Neunzehn-Staaten-Amendment
 - c) Das Schweizerische Amendment
 - d) Das Spanische Amendment
3. Der endgültige Text des Art. 65 der Konvention.
4. Der neue Verfahrensartikel 66 samt Annex.

1. Der von der ILC ausgearbeitete nachstehende Text des **Art. 62 des Entwurfs** ist dem Doc. A/CONF. 39/14, S. 299 entnommen.

Procedure to be followed in cases of invalidity, termination, withdrawal from or suspension of the operation of a treaty

"1. A party which claims that a treaty is invalid or which alleges ground for terminating, withdrawing from or suspending the operation of a treaty under the provisions of the present articles must notify the other parties of its claim. The notification shall indicate the measure proposed to be taken with respect to the treaty and the ground therefor.

2. If, after the expiry of a period which, except in cases of special urgency, shall not be less than three months after the receipt of the notification, no party has raised any objection, the party making the notification may carry out in the manner provided in article 63 the measure which it has proposed.

3. If, however, objection has been raised by any other party, the parties shall seek a solution through the means indicated in Article 33 of the Charter of the United Nations.

4. Nothing in the foregoing paragraphs shall affect the rights or obligations of the parties under any provisions in force binding the parties with regard to the settlement of disputes.

5. Without prejudice to article 42, the fact that a State has not previously made the notification prescribed in paragraph 1 shall not prevent it from making such notification in answer to another party claiming performance of the treaty or alleging its violation."

2. Zu diesem Verfahrensartikel wurden auf der Vertragsrechtskonferenz sechs Ergänzungsvorschläge eingebracht, von denen die wichtigsten vier hier wiedergegeben werden.

a) Der **Japanische Vorschlag**, dessen Text dem Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 339 entnommen wurde:

"Replace paragraph 3 by the following:

3. If objection has been raised by any other party, the parties concerned shall seek the settlement of the dispute arising out of the claim in the following manner:

a) In a case where the dispute relates to a claim under article 50 or article 61, the dispute shall be referred to the International Court of Justice for decision at the request of either of the parties to the dispute;

b) In all other cases, the parties to the dispute shall first of all seek a solution of the dispute through the means indicated in Article 33 of the Charter of the United Nations. If no solution has been reached within twelve months, the dispute shall be referred to arbitration by a tribunal provided for in the Annex to the present Convention, unless the parties to the dispute agree to refer the dispute to the International Court of Justice.

Pending the settlement of the dispute in accordance with paragraph 3, the treaty shall continue in force, provided that the performance of the treaty may be suspended:

- i) by agreement of the parties, or
- ii) by a decision of the body to which the dispute has been referred in accordance with paragraph 3.

Annex

Arbitral Tribunal under article 62

1. The tribunal shall be constituted by five members. Each party to the dispute shall nominate two members, one of whom may possess the nationality of the party concerned, within thirty days of the notification by one party to the other party of its intention to refer the dispute to arbitration. The fifth member, who may not possess the nationality of either party to the dispute, shall be appointed by the Secretary-General of the United Nations, within thirty days of the nomination of the four members by both parties.

2. The member appointed by the Secretary-General of the United Nations shall act as president of the tribunal.

3. The tribunal shall decide its own procedures.

4. The decision of the tribunal shall be given by a simple majority and the president shall have the casting vote if the necessity arises.

5. The decision of the tribunal shall be final and binding upon the parties to the dispute.”

b. Das **Neunzehn-Staaten-Amendment**, dessen endgültige Fassung dem Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 352/Rev. 3/Add. 1 and 2 entnommen wurde:

“If the parties have been unable to agree, under article 62, upon some means of reaching a solution within four months following the date on which the objection was raised, or if they have agreed upon some means of settlement other than adjudication or arbitration and that means of settlement has not led to a solution accepted by the parties within the twelve months following such agreement, any one of the parties may set in motion the procedures specified in Annex I to the present Convention by submitting a request to that effect to the Secretary-General of the United Nations.

Annex I

1. A permanent list of conciliators consisting of qualified jurists shall be drawn-up by the Secretary-General of the United Nations. To this end, every State which is a Member of the United Nations or a Party to the present Convention shall be invited to nominate two conciliators for a period of five years, which may be renewed.

2. The Secretary-General shall bring the dispute before a Conciliation Commission constituted as follows:

The State or States constituting one of the parties to the dispute shall appoint:

- a) one conciliator of the nationality of that State or of one of those States, chosen either from the list referred to in paragraph 1 above or from outside that list;
- b) One conciliator not of the nationality of that State or of one of those States, chosen from the list.

The State or States constituting the other party to the dispute shall appoint two conciliators in the same way. A fifth member, who shall act as Chairman, shall be chosen from the list by the four other members.

The conciliators chosen by the parties shall be appointed within a period of sixty days from the date on which the Secretary-General received the request.

The conciliators shall appoint their Chairman within sixty days following their own appointment.

If the appointment of any one of the conciliators or of the Chairman has not been made within the above-mentioned periods, it shall be made by the Secretary-General within sixty days following the expiry of the period applicable.

Any of the periods within which appointments must be made may be extended by agreement between all the parties to the dispute.

Any vacancy shall be filled in the manner specified for the initial appointment.

3. The Commission thus constituted shall establish the facts and make proposals to the parties with a view to reaching an amicable settlement of the dispute. The Commission shall decide its own procedure. The Commission, with the consent of the parties to the dispute, may invite any party to the treaty to submit to it its views orally or in writing. Decisions and recommendations of the Commission shall be taken by a majority vote of the five members. The Secretary-General shall provide the Commission with such assistance and facilities as it may require. The expenses of the Commission shall be borne by the United Nations.

4. The Commission may draw the attention of the parties to the dispute to any measures likely to facilitate an amicable settlement. The Commission shall be required to report within twelve months of its constitution. Its reports shall be transmitted to the Secretary-General and to the parties to the dispute.

5. If the conciliation procedure has not led to a settlement of the dispute within six months of the date of deposit of the Commission's report, and if the parties have not agreed on a means of judicial settlement or to an extension of the above-mentioned period, any one of the parties to the dispute may request the Secretary-General to submit the dispute to arbitration.

The Secretary-General shall bring the dispute before an arbitral tribunal consisting of three members. One arbitrator shall be appointed by the State or States constituting one of the parties to the dispute. The State or States constituting the other party to the dispute shall appoint an arbitrator in the same way. The third member, who shall act as Chairman, shall be appointed by the other two members.

The arbitrators shall be appointed within a period of sixty days from the date when the Secretary-General received the request.

The Chairman shall be appointed within a period of sixty days from the appointment of the two arbitrators.

If the Chairman or any one of the arbitrators has not been appointed within the above-mentioned period, the appointment shall be made by the Secretary-General of the United Nations within sixty days after the expiry of the period applicable.

Any vacancy shall be filled in the manner specified for the initial appointment.

6. The arbitral tribunal shall decide its own procedure. The tribunal, with the consent of the parties to the dispute, may invite any party to the treaty to submit its views orally or in writing. Decisions of the arbitral tribunal shall be taken by a majority vote. Its award shall be binding and definitive.

7. The Secretary-General shall provide the arbitral tribunal with such assistance and facilities as it may require. The expenses of the arbitral tribunal shall be borne by the United Nations."

c. Das **Schweizerische Amendment**, das dem Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 377 entnommen wurde:

"Insert a new article 62 bis reading as follows:

1. If the parties have been unable to reach any agreement on the settlement procedure within a period of three months after the objection referred to in article 62, paragraph 3, the party which has made the notification may, not more than six months after the objection, bring the dispute before the International Court of Justice by simple application, or before a commission of arbitration in conformity with the provisions of paragraph 2.

2. Unless the parties otherwise agree, the arbitration procedure shall be as follows:
- a) The commission of arbitration shall be composed of five members. Each of the parties shall appoint one member. The other three arbitrators shall be appointed jointly by the parties from nationals of third States. They shall be of different nationalities, shall not have their usual place of residence in the territory of the parties and shall not be in the service of the parties.
 - b) The president of the commission of arbitration shall be appointed by the parties from among the arbitrators appointed jointly.
 - c) If, within a period of three months, the parties have been unable to reach agreement on the appointment of the arbitrators to be appointed jointly, the President of the International Court of Justice shall make the appointment. If within a period of the three months one of the parties has not appointed the arbitrator it is responsible for appointing, the President of the International Court of Justice shall make the appointment.
 - d) If the President of the International Court of Justice is unable to do so, or is of the same nationality as one of the parties, the Vice-President of the International Court of Justice shall make the necessary appointments. If the Vice-President of the International Court of Justice is unable to do so, or is of the same nationality as one of the parties, he shall be replaced by the most senior member of the Court whose nationality is not the same as that of any of the parties.
 - e) Unless the parties otherwise agree, the commission of arbitration shall decide its own procedure. Failing that, the provisions of chapter III of the Hague Convention for the Pacific Settlement of International Disputes of 18 October 1907 shall apply.
 - f) The commission of arbitration shall decide all questions submitted to it by simple majority vote, and its decisions shall be binding on the parties.
3. Throughout the duration of the dispute, in the absence of any agreement to the contrary between the parties or of provisional measures ordered by the court of jurisdiction, the treaty shall remain in operation between the parties to the dispute.
4. If the party which has made the notification does not within the prescribed period of six months have recourse to one of the tribunals referred to in paragraph 1, it shall be deemed to have renounced its claim of invalidity or to the measure proposed.”

d) Das **Spanische Amendment**, das dem Doc. A/CONF. 39/C. 1/L. 391 entnommen wurde:

“Add a new article 62 bis reading as follows:

Article 62 bis

If the parties have been unable to agree, in accordance with the provisions of article 62, on any means of reaching a settlement within four months following the date on which the objection was raised, or if they have agreed upon a means of settlement other than adjudication or arbitration and that means has not led to a settlement within twelve months following the date of such agreement, any party may request, through the Secretary-General of the United Nations, the initiation of the procedure provided for in the annex to the present Convention.

Annex

Article 1.

1. A “United Nations Commission for Treaties” (hereinafter called “the Commission”) shall be set up as a permanent subsidiary organ of the General Assembly, composed of the representatives of (..) Member States, chosen in such a manner as to ensure wide geographical distribution and adequate representation of the world’s principal legal, political and social systems.

2. The States elected as members of the Commission shall appoint, if possible, as their representatives, persons of recognized eminence and high legal competence.
3. The members of the Commission shall be elected for nine years and may be re-elected. The Commission shall be renewable as to one-third by elections held every three years.

Article 2.

1. The Commission shall adopt its own rules of procedure.
2. Resolutions of the Commission shall be adopted by a majority of votes.
3. The Secretary-General shall give the Commission the necessary assistance and facilities. The expenses of the Commission shall be defrayed by the United Nations.

Article 3.

The Commission shall consider the disputes submitted to it in accordance with the provisions of the Convention by the States which are parties to those disputes; it shall establish the facts and make proposals to the parties with view to reaching an amicable and equitable settlement.

Article 4.

1. The Commission may perform the function assigned to it in the foregoing article in plenary session. It may also set up a Special Conciliation Commission, if the Commission itself so decides or if all parties to the dispute so request.
2. For the appointment of the Special Conciliation Commissions, the Secretary-General of the United Nations shall draw up a permanent list of conciliators who are qualified jurists. To this end every State Member of the United Nations or party to the present Convention shall be invited to nominate two conciliators for a period of five years, which may be renewed.
3. When it is decided to set up a Special Conciliation Commission, each of the parties to the dispute shall appoint two conciliators from among those on the list, of which only one may be of its own nationality. The Chairman shall be chosen by the Commission from the list of conciliators.
4. The conciliators chosen by the parties must be appointed within a period of one (two) month(s) following the date on which it was decided to set up the Special Conciliation Commission. The Chairman of the Special Conciliation Commission must be appointed within the same period. If the conciliators have not been appointed by the parties within the period specified above, it shall be the duty of the Commission to appoint them.
5. The Special Conciliation Commissions shall establish the facts and make proposals to the parties with a view to reaching an amicable and equitable settlement of the dispute. They shall report to the Commission on their proceedings.

Article 5.

If, three months from the date on which the Commission, or the Special Conciliation Commission, as the case may be, has made proposals to the parties for settling the dispute, these proposals have not been accepted by the parties, and the parties have not agreed during that period on any means of settlement by arbitration or adjudication, the Commission shall decide whether the dispute is to be regarded as a legal dispute and in that case the Commission will submit it to an arbitral Tribunal.

Article 6.

1. The arbitral tribunal shall be composed of one (two) member(s) nominated by each of the parties (only one of whom may be of the party's own nationality) and a Chairman chosen by the Commission.
2. The members of the arbitral tribunal must be appointed within a period of three months from the date on which the Commission decided to submit the question to arbitration. The Chairman must likewise be nominated within a period of three months from that date.
3. If the members of the arbitral tribunal have not been appointed by the parties within the stipulated period, the Commission shall appoint them.
4. The arbitral tribunal shall decide its own procedure. Its decisions shall be adopted by a majority and its award shall be final and binding.
5. The Secretary-General shall provide the arbitral tribunal with the assistance and facilities it may need. The expenses of the arbitral tribunal shall be defrayed by the United Nations.

Article 7.

1. The States parties to a dispute have the right to be heard by the Commission in all proceedings connected with the dispute.
2. When the Commission is considering a dispute to which a State represented on the Commission is a party, that State shall abstain from voting on any resolution relating to that controversy.

Article 8.

1. If a State considers that its interests may be affected by the conciliation or arbitral procedure envisaged in the foregoing articles, it may ask the Commission to allow it to intervene in those proceedings. The Commission shall give a decision on that request.
2. Where the dispute relates to a multilateral treaty, it is to be understood that the States parties to that treaty have a right to intervene in the Settlement or arbitration procedure. The Commission shall determine an appropriate procedure for exercising that right.

Article 9.

The Commission shall report annually on its activities to the General Assembly and may make recommendations to it on any matter related to its functions.”

3. Der nachstehend endgültige Text des Art. 65 der Konvention ist dem Doc. A/CONF. 39/27, S. 32 entnommen.

Procedure to be followed with respect to invalidity, termination, withdrawal
from or suspension of the operation of a treaty

- “1. A party which, under the provisions of the present Convention, invokes either a defect in its consent to be bound by a treaty or a ground for impeaching the validity of a treaty, terminating it, withdrawing from it or suspending its operation, must notify the other parties of its claim. The notification shall indicate the measure proposed to be taken with respect to the treaty and the reasons therefor.
2. If, after the expiry of a period which, except in cases of special urgency, shall not be less than three months after the receipt of the notification, no party has raised any objection, the party making the notification may carry out in the manner provided in article 67 the measure which it has proposed.
3. If, however, objection has been raised by any other party, the parties shall seek a solution through the means indicated in Article 33 of the Charter of the United Nations.

4. Nothing in the foregoing paragraphs shall affect the rights or obligations of the parties under any provisions in force binding the parties with regard to the settlement of disputes.

5. Without prejudice to article 45, the fact that a State has not previously made the notification prescribed in paragraph 1 shall not prevent it from making such notification in answer to another party claiming performance of the treaty or alleging its violation.”

4. Der nachstehende Wortlaut des neuen Verfahrensartikels 66 der Konvention wurde dem Doc. A/CONF. 39/27 S. 33, und der das Vergleichsverfahren regelnde Annex dem gleichen Dokument, S. 45 f., entnommen.

Article 66

Procedures for judicial settlement, arbitration and conciliation

“If, under paragraph 3 of article 65, no solution has been reached within a period of 12 months following the date on which the objection was raised, the following procedures shall be followed:

a) any one of the parties to a dispute concerning the application or the interpretation of article 53 or 64 may, by a written application, submit it to the International Court of Justice for a decision unless the parties by common consent agree to submit the dispute to arbitration;

b) any one of the parties to a dispute concerning the application or the interpretation of any of the other articles in Part V of the present Convention may set in motion the procedure specified in the Annex to the Convention by submitting a request to that effect to the Secretary-General of the United Nations.

Annex

1. A list of conciliators consisting of qualified jurists shall be drawn up and maintained by the Secretary-General of the United Nations. To this end, every State which is a Member of the United Nations or a party to the present Convention shall be invited to nominate two conciliators, and the names of the persons so nominated shall constitute the list. The term of a conciliator, including that of any conciliator nominated to fill a casual vacancy, shall be five years and may be renewed. A conciliators whose term expires shall continue to fulfil any function for which he shall have been chosen under the following paragraph.

2. When a request has been made to the Secretary-General under article 66, the Secretary-General shall bring the dispute before a conciliation commission constituted as follows:

The State or States constituting one of the parties to the dispute shall appoint:

a) one conciliator of the nationality of that State or of one of those States, who may or may not be chosen from the list referred to in paragraph 1; and

b) one conciliator not of the nationality of that State or of any of those States, who shall be chosen from the list.

The State or States constituting the other party to the dispute shall appoint two conciliators in the same way. The four conciliators chosen by the parties shall be appointed within sixty days following the date on which the Secretary-General receives the request.

The four conciliators shall, within sixty days following the date of the last of their own appointments, appoint a fifth conciliator chosen from the list, who shall be chairman.

If the appointment of the chairman or of any of the other conciliators has not been made within the period prescribed above for such appointment, it shall be made by the Secretary-General within sixty days following the expiry of that period. The appointment of the chairman may be made by the Secretary-General

either from the list or from the membership of the International Law Commission. Any of the periods within which appointments must be made may be extended by agreement between the parties to the dispute.

Any vacancy shall be filled in the manner prescribed for the initial appointment.

3. The Conciliation Commission shall decide its own procedure. The Commission, with the consent of the parties to the dispute, may invite any party to the treaty to submit to it its views orally or in writing. Decisions and recommendations of the Commission shall be made by a majority vote of the five members.

4. The Commission may draw the attention of the parties to the dispute to any measures which might facilitate an amicable settlement.

5. The Commission shall hear the parties, examine the claims and objections, and make proposals to the parties with a view to reaching an amicable settlement of the dispute.

6. The Commission shall report within twelve months of its constitution. Its report shall be deposited with the Secretary-General and transmitted to the parties to the dispute. The report of the Commission, including any conclusions stated therein regarding the facts or questions of law, shall not be binding upon the parties and it shall have no other character than that of recommendations submitted for the consideration of the parties in order to facilitate an amicable settlement of the dispute.

7. The Secretary-General shall provide the Commission with such assistance and facilities as it may require. The expenses of the Commission shall be borne by the United Nations.”